



# Gut beraten

**Ein Ratgeber  
für Frauenberatungsstellen,  
Frauennotrufe und Frauenhäuser  
zur Beratung von Frauen  
und  
Mädchen mit Behinderung**



**Weibernetz e.V.**  
Politische  
Interessenvertretung  
behinderter  
Frauen

## Impressum

*Weibernetz e.V. - Politische Interessenvertretung behinderter Frauen (Hg.):*

### **Gut beraten**

Ein Ratgeber für Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und Frauenhäuser  
zur Beratung von Frauen und Mädchen mit Behinderung

1. Auflage Januar 2012

Alle Rechte vorbehalten. Copyright bei der Herausgeberin.

Mit Beiträgen von:

Meike Böhmack	Martina Puschke
Brigitte Faber	Barbara Vieweg
Elke Metzner	

Überarbeitet von:

Ilona Hahne  
Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister

Fotos: Brigitte Faber

Lay-Out: Jörg Fretter

Druck: ausDRUCK, Kassel

gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

# Gut beraten

---

**Ein Ratgeber  
für Frauenberatungsstellen,  
Frauennotrufe und Frauenhäuser  
zur Beratung von Frauen  
und  
Mädchen mit Behinderung**



**Weibernetz e.V.**

Politische  
Interessenvertretung  
behinderter  
Frauen

Immer mehr Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sowie Frauenhäuser öffnen sich für Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und bieten zum Teil gezielte Angebote an. Gerade vor dem Hintergrund, dass behinderte Frauen und Mädchen noch häufiger von Gewalt betroffen sind als Frauen ohne Behinderung, ist dies ein wichtiger Schritt. Denn wo sind behinderte Frauen mit Gewalterfahrung besser beraten als bei Frauen, die täglich mit der Gewaltproblematik beschäftigt sind?

Wenn es jedoch um spezielle Rechte und Hilfen im Alltag von Frauen und Mädchen mit Behinderung geht, wird es häufig schwer für Beraterinnen. Denn die behindertenspezifischen Rechte sind in verschiedenen Gesetzbüchern verankert. Für Mitarbeiterinnen, die nicht täglich mit speziellen Rechtsfragen zum Thema Behinderung konfrontiert sind, stellt die Beratung von Frauen mit Behinderung eine besondere Herausforderung dar.

Diese Grundlagenbroschüre soll helfen, mehr Licht in den Dschungel der Rechte behinderter Frauen zu bringen. Dabei dient die Broschüre dem schnellen Überblick zu gezielten Fragen und kann das Hinzuziehen von Rechtsliteratur oder den Besuch bei einer speziellen Beratungsstelle für behinderte Menschen zwar nicht völlig ersetzen, aber hoffentlich zumindest erste Fragen beantworten und aufzeigen, wo es weitergehende Informationen gibt.

Ermöglicht wurde die Erstellung der Broschüre durch die Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Im Kapitel „Rat und Tat“ am Schluss der Broschüre gibt es Adresshinweise für Gebärdensprachdolmetschung, Schriftsprachmittlung, Punktschriftherstellung, Übersetzungen in Leichte Sprache etc.

Außerdem gibt es Hinweise auf Selbstvertretung von Frauen (und Männern) mit Behinderung, mit denen zusammen gearbeitet werden kann.

Noch ein Hinweis zum Sprachgebrauch: Da es in dieser Broschüre um die spezielle Beratung von Frauen mit Behinderung geht, wird in den Beiträgen meistens von den Ansprüchen von Frauen gesprochen, auch wenn diese für Männer mit Behinderung adäquat gelten.

Wir wünschen allen Beratungsstellen, Frauennotrufen und Frauenhäusern viel Erfolg in der Arbeit mit Frauen und Mädchen mit Behinderung.

Und den Frauen und Mädchen mit Behinderung wünschen wir, rundum „gut beraten“ zu werden.

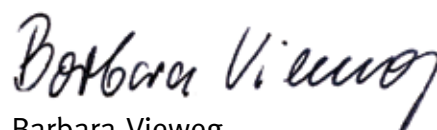
Die Herausgeberinnen



Brigitte Faber



Martina Puschke



Barbara Vieweg

<b>Vorwort</b> .....	S. 2
<b>Einleitung</b>	
Gewalt bei Mädchen und Frauen mit Behinderung .....	S. 5
Die UN-Behindertenrechtskonvention .....	S. 10
<b>Gewaltprävention</b>	
Selbstbehauptung und Selbstverteidigung .....	S. 12
<b>Pflege, Assistenz und Betreuung</b>	
Pflege .....	S. 15
Assistenz .....	S. 20
Elternassistenz .....	S. 25
Gesetzliche Betreuung .....	S. 28
<b>Medizinische Versorgung</b>	
Medizinische Versorgung .....	S. 32
Hilfsmittel .....	S. 36
<b>Sterilisation</b> .....	S. 39
<b>Wohnen und Bewegen</b>	
Wohnen .....	S. 41
Mobilität .....	S. 45
<b>Arbeiten</b>	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben .....	S. 48
Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen .....	S. 52
<b>Schwerbehindertenausweis und SGB XII</b>	
Schwerbehindertenausweis .....	S. 54
Einkommen und Vermögen im SGB XII .....	S. 57
<b>Rat und Tat</b>	
Wo bekomme ich ...? .....	S. 61
Interessenvertretungen behinderter Frauen .....	S. 63
Behindertenverbände .....	S. 66
Abkürzungen .....	S. 68
<b>Zur Herausgeberin</b> .....	S. 69



## Gewalt bei Mädchen und Frauen mit Behinderung

Frauen mit Behinderung erleben besonders häufig (sexualisierte) Gewalt in ihrem Leben. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass 80% der Frauen mit Behinderung bereits Gewalt erlebt haben. Sie seien doppelt so häufig betroffen wie nicht behinderte Frauen. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ bestätigt die hohe Gewaltbetroffenheit. Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen und Frauen mit Lernschwierigkeiten waren im Lebensverlauf allen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.<sup>1</sup>

Im Zusammenhang mit behinderten Frauen und Mädchen werden meist sexualisierte und strukturelle Gewalt thematisiert; häusliche Gewalt wird bislang eher selten benannt.

Zu den Tätern gehören Verwandte genauso wie (Pflege-)Personal, aber auch behinderte Mitschüler, Mitbewohner oder Kollegen. Nach jetzigem Kenntnisstand geht die Gewalt überwiegend von Männern aus.

Im Folgenden werden einige Hauptprobleme im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung benannt.

### Strukturelle Gewalt als Problem in Einrichtungen

In Einrichtungen der Behindertenhilfe ist es nur sehr begrenzt möglich, im Alltag selbst über sein Leben zu bestimmen und Grenzen zu setzen. In der Regel können weder die Person, die bei der Intimpflege hilft, noch die Zeit und Zubereitung des Essens, gruppeninterne Tagesabläufe etc. bestimmt werden. Hinzu kommen Strukturen, wie nicht abschließbare Toiletten oder Duschen, fehlende Intimsphäre in Mehrbettzimmern und Umkleieräumen, fehlende Sexualaufklärung und unzureichende Gewaltprävention.

Durch all diese Faktoren wird das Vorkommen von Gewalt im großen Maße begünstigt. Sei es durch behinderte Kollegen, die Übergriffe und sexuelle Gewalt auf den Toiletten von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)<sup>2</sup> ausüben, um nur ein Beispiel zu nennen. Oder sei es durch Mitarbeiter in den Einrichtungen, auch solche Fälle sind bekannt.

### Frauenbeauftragte und Interventionspläne

Bewohnerinnen von Heimen, im betreuten Wohnen oder in einer WfbM wissen in der Regel nichts von Hilfesystemen außerhalb der Einrichtung. Sie werden sich deshalb auch eher selten an Frauenberatungsstellen wenden; es sei denn, es gibt bereits gute

<sup>1</sup> Zentrale Ergebnisse der Studie stehen als Download unter: <http://www.uni-bielefeld.de/IFF/for/for-gewf-fmb.html> bereit. Die Kurzfassung erscheint Ende April in der Schriftenreihe des BMFSFJ. Die Veröffentlichung der Langfassung auf der Homepage des BMFSFJ [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) ist ebenfalls in Vorbereitung.

<sup>2</sup> Eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Über die Aufnahme entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Sozialamt.

Kontakte zu den Beratungsstellen und Informationsmaterialien in Leichter Sprache, die dem Heimbeirat oder dem Werkstatttrat zur Verfügung stehen.

In sehr wenigen WfbM gibt es seit kurzem Frauenbeauftragte, die durch ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 2009 bis 2011 gefördertes Projekt geschult und unterstützt wurden. Sie haben selbst Lernschwierigkeiten, sind Mitarbeiterinnen in der WfbM und Ansprechpartnerinnen für ihre Kolleginnen.<sup>3</sup>

Um Richtlinien zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen zu haben, werden verstärkt Präventions- und Interventionspläne für alle Einrichtungen der Behindertenhilfe gefordert. Diese sind erst sehr vereinzelt vorhanden.

### **Gewalt in der Pflege**

Auch in der häuslichen Pflege kommt es immer wieder zu Übergriffen oder Gewalt in der Pflege, weshalb Organisationen behinderter Frauen seit langem ein Recht auf Wahl der Pflegeperson oder auch ein Recht auf Frauenpflege fordern.

### **Fehlende Signalerkennung und Hilfestrukturen**

Die Probleme bei der Intervention bei Gewalterfahrungen sind ebenfalls sehr grundsätzlich: Im Gesundheitssystem werden Signale nach erlebter Gewalt häufig nicht erkannt, weil diese der Behinderung zugeordnet werden. So werden beispielsweise blaue Flecken einem behinderungsbedingtem Sturz zugeschrieben, ohne dass genau nachgefragt wird. Bettnässen oder weitere Signale gehören in die gleiche Rubrik.

Wenn die Gewalt erkannt wurde und Hilfe notwendig ist, befinden sich behinderte Frauen häufig in einem doppelten Dilemma. In der Behindertenhilfe fehlt es an Fachkräften, die sich mit dem Thema Gewalt auskennen. Erfahrene Psychotherapeutinnen fühlen sich zudem häufig nicht in der Lage, mit behinderten Klientinnen zu arbeiten – um nur ein Beispiel zu nennen. Hier fehlt es noch an spezifischer Erfahrung, Austausch und guten Beispielen.

### **Behindert heißt nicht widerstandsunfähig**

In der Sexualstrafrechtsreform aus dem Jahr 2003 wurde das Strafmaß des schweren sexuellen Missbrauchs an widerstandsunfähigen Frauen an das Strafmaß der sexuellen Nötigung angeglichen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Mindeststrafmaß bei sexuellem Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen nur halb so hoch.<sup>4</sup>

So wichtig diese Gesetzesänderung – gerade auch behinderten Frauen – war: Frauen mit Behinderung sind nur in den seltensten Fällen widerstandsunfähig! Das müssen Beraterinnen, Prozessbegleiterinnen und vor allem Richterinnen und Richter wissen und berücksichtigen. „Widerstandsunfähig sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) Menschen, die zum Tatzeitpunkt außer Stande sind, für sich zu entscheiden, ob sie die sexuellen Handlungen wollen oder nicht und deshalb keinen Widerstandswillen entwickeln können. Als widerstandsunfähig gelten nach dieser Definition insbesondere Menschen, die bewusstlos sind, schlafen oder unter erheblichem Drogeneinfluss stehen. Eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung ist nicht mit

<sup>3</sup> siehe auch: [www.weibernetz.de/frauenbeauftragte](http://www.weibernetz.de/frauenbeauftragte)

<sup>4</sup> Martina Puschke (2004): Neues Sexualstrafrecht in Kraft aus: WeiberZEIT Ausgabe Nr. 02, Januar 2004



einer Widerstandsunfähigkeit gleichzusetzen, denn sie beeinträchtigt nicht die Fähigkeit zur Willensbildung: Wer „Nein“ sagen und dieses auch in irgendeiner erkennbaren Form artikulieren kann, ist nicht widerstandsunfähig.“<sup>5</sup>

### **Eingeschränkte Widerstandsfähigkeit als Fall einer schutzlosen Lage (§ 177 Abs.1 Nr.3 StGB)**

Ist eine Frau in der Lage, einen Widerstandswillen zu bilden, so kann ihre Möglichkeit und Fähigkeit, in der Tatsituation auch Widerstand zu leisten, zu flüchten oder Hilfe zu holen, jedoch aus verschiedenen Gründen eingeschränkt sein. Um den Widerstand einer Frau, die zwar „nein“ sagt, sich aber nicht körperlich wehrt, zu brechen, müssen Täter möglicherweise weder Gewalt noch Drohungen einsetzen, um sie zu sexuellen Handlungen zu zwingen, Das bloße Hinwegsetzen über das „Nein“ einer widerstandsfähigen Frau erfüllt damit grundsätzlich noch nicht die Voraussetzungen einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung. An die spontane Wehrhaftigkeit von Frauen wurden damit Anforderungen gestellt, die viele nicht erfüllen, z.B. weil sie sich dem Täter physisch unterlegen fühlen und körperlichen Widerstand für zwecklos halten. Seit der Strafrechtsreform von 1997 macht sich wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung nach § 177 Abs.1 StGB nicht nur derjenige strafbar, der eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu sexuellen Handlungen zwingt, sondern auch, wer die schutzlose Lage, in der das Opfer ihm ausgeliefert ist, ausnutzt, um sexuelle Handlungen an ihm zu begehen. Mit Beschluss vom 12.02.2011 hat der Bundesgerichtshof betont, dass diese „dritte Begehungsalternative“ insbesondere auf den Schutz von Menschen zielt, deren Widerstandsfähigkeit durch eine Erkrankung oder Behinderung eingeschränkt wird. Tatsächlich hat der Gesetzgeber mit der Erweiterung des § 177 StGB Strafschutzlücken zugunsten behinderter Gewaltopfer schließen wollen. Wenn ein Täter, wie in dem vom BGH zu entscheidenden Fall, einer behinderten Frau sowohl mit einer Gefahr für Leib und Leben droht und zudem bewusst und gewollt ihre eingeschränkten Möglichkeit zur körperlichen Selbstverteidigung oder Flucht ausnutzt, erfüllt er zwei der drei Begehungsalternativen des § 177 Abs.1. Diesem Umstand maß der BGH schulderhöhende Wirkung zu.<sup>6</sup>

### **Blick in die Geschichte und nach vorne**

In der Bewegung behinderter Frauen ist (sexualisierte) Gewalt seit jeher eines der zentralen Themen. Im Folgenden werden nur einige wenige Schlaglichter auf Errungenschaften der letzten 30 Jahre geworfen.

Auf dem sogenannten Krüppeltribunal im Jahr 1981 wurde das erste Mal öffentlich die sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderung „angeklagt“, indem Erlebnisse von Frauen in der Öffentlichkeit vorgelesen wurden.<sup>7</sup> Damit begann ein Tabubruch, der unter anderem von den damaligen Frauenzeitschriften Emma und Courage weiter getragen wurde. Es folgten Auseinandersetzungen um das Schönheitsideal und immer wieder die Forderung nach Anerkennung als Frau mit Behinderung, denn behinderte Frauen galten per se als sexuelle Neutren in der Gesellschaft.

<sup>5</sup> Julia Zinsmeister: Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung durch das Strafrecht (2002) in: Wildwasser Freiburg e.V.: Ein Handbuch für Prävention und Beratung gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Körperbehinderung, S. 75

<sup>6</sup> BGH 1 StR 580/10, Beschluss vom 12.01.2011, online unter: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/10/1-580-10.php> (Stand: 11.002.2011)

<sup>7</sup> Brigitte Faber und Martina Puschke, Weibernetz e.V. (Hg.) (2007): 25 Jahre Bewegung behinderter Frauen. Erfahrungen, Anekdoten und Blitzlichter aus den Jahren 1981-2006, Kassel

In den 1990er Jahren wurden viele Landesnetzwerke behinderter Frauen gegründet, die das Thema weiter trugen und Forderungen insbesondere nach Beratungsangeboten und Schutzmaßnahmen aufstellten. Gemeinsam mit Trainerinnen wurden spezielle Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen entwickelt und durchgeführt

In 2001 wurden im SGB IX Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins verankert. Daran anknüpfend wurde durch das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „SELBST - Selbstbewusstsein für behinderte Mädchen und Frauen (§ 44 SGB IX)“ wissenschaftlich untersucht und beschrieben, wie solche Kurse erfolgreich gestaltet und durchgeführt werden können (s.a. S. 12).

Bis heute gehört das Thema zu den wichtigsten Arbeitsfeldern der Interessenvertretung behinderter Frauen und findet auch eigenständige Berücksichtigung im Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen<sup>8</sup>. Erfreulicherweise gewinnt es immer mehr an Fahrt: Immer mehr Frauenberatungsstellen und Notrufe öffnen sich für Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Frauenhäuser setzen sich, neben ihrem generellen Kampf um Gelder für den Erhalt der Häuser, für einen barrierefreien Zugang ein. Es gibt diverses Aufklärungsmaterial – auch in Leichter Sprache – für behinderte Frauen und Mädchen. Für Professionelle in der Behindertenhilfe gibt es Fortbildungen zum Umgang mit Gewalt. Im Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 2007 sind Frauen und Mädchen mit Behinderung eine besondere Zielgruppe mit verschiedenen Maßnahmen, welche inzwischen alle durchgeführt werden bzw. wurden. Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Behindertenrates haben am Runden Tisch gegen Kindesmissbrauch mitgearbeitet.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend baut derzeit ein bundesweites Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen auf. Es soll Ende 2012 / Anfang 2013 in Betrieb gehen und wird ein auf Dauer angelegtes, qualifiziertes telefonisches Erstberatungsangebot für Frauen in allen Gewaltsituationen, deren soziales Umfeld und die (Fach-)Öffentlichkeit sein. Das Hilfetelefon wird rund um die Uhr an 365 Tagen erreichbar, mehrsprachig, anonym, vertraulich und bundesweit bekannt sein. Gewaltbetroffene Frauen sollen in das Unterstützungssystem vor Ort gelotst werden. Da gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung noch seltener als entsprechend betroffene Frauen ohne Behinderung bestehende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, werden Frauen mit Behinderung eine wichtige Zielgruppe des Hilfetelefons sein; das Angebot soll barrierefrei gestaltet werden<sup>9</sup>.

Dies sind Indizien dafür, dass wir nach 30 Jahren einige Schritte weiter gekommen sind und dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung kein Tabu mehr ist.

Doch es bleibt immer noch viel zu tun. Für die Frauen, die – egal wo sie leben – Schutz vor Gewalt benötigen oder dringend Hilfe nach erlebter Gewalt brauchen, müssen noch viele Taten folgen.

<sup>8</sup> Herunterladbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=100962.html>

<sup>9</sup> Aktuelle Informationen dazu auf: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse,did=173904.html>

Wir von der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen wollen den Frauen Antworten geben auf die Fragen, mit denen sie sich bei uns melden – Fragen, die für sie existenziell sind:

- › „Ich muss meine schwer behinderte Tochter in ein Heim geben. In welchem Heim ist sie auf jeden Fall vor sexualisierter Gewalt geschützt?“
- › „Wo finde ich eine Psychotherapeutin, die mit einer jungen Frau mit Lernschwierigkeiten<sup>10</sup> arbeiten würde?“
- › „Warum gibt es in meinem Wohnort kein barrierefreies Frauenhaus für mich?“
- › „Wo kann ich als Frau mit Behinderung Beratung nach sexualisierter Gewalt bekommen?“
- › „Ich will keine Angst mehr vor Gewalt haben. Wo kann ich als gehörlose Frau einen Selbstbehauptungskurs machen?“

Wir würden all diesen Frauen gerne sagen: „Kein Problem! In welchem Ort wohnen Sie? Wir suchen Ihnen eine passende Adresse heraus!“

Bis es soweit ist, haben wir noch ein gutes Stück Weg vor uns. Es ist gut, dass behinderte Frauen und ihre Vertreterinnen ihn nicht allein gehen müssen, sondern inzwischen viele unterschiedliche Kräfte an ihrer Seite wissen. Zum Beispiel versteht sich Frauen- und Gleichstellungspolitik mehr und mehr als Lebenslaufpolitik und sucht gezielt Hilfen und Unterstützung in prekären Lebenssituationen anzubieten<sup>11</sup>.

Für die einzelne ratsuchende Frau ist das Bewusstsein wichtig, dass Gewalt nicht ihr individuelles, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem und der Schutz vor Gewalt ein Menschenrecht ist. Entsprechend müssen sowohl individuelle als auch gesellschaftliche Lösungen gefunden werden.

<sup>10</sup> Die Selbstvertretungsorganisation Mensch zuerst Netzwerk People First Deutschland e.V. verwendet den Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“, sie lehnen den Begriff „Menschen mit geistiger Behinderung“ ab, weil sie diesen stigmatisierend finden. Weibernetz e.V. folgt dieser Verfahrensweise.

<sup>11</sup> „Neue Wege-Gleiche Chancen - Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf - Erster Gleichstellungsbericht“ (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=174358.html>); „25 Jahre Bundesfrauenministerium - Von der Frauenpolitik zu einer nachhaltigen Politik der fairen Chancen für Frauen und Männer“ (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=175472.html>)

## Die UN-Behindertenrechtskonvention

Seit März 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention, ein umfangreicher Menschenrechtskatalog zu nahezu allen Lebensbereichen behinderter Menschen. Diese Konvention schafft keine speziellen oder gar neuen Rechte, sie formuliert vielmehr bereits bestehende Menschenrechte mit Blick auf Menschen mit Behinderung. Die Grundannahme in der Konvention geht dabei davon aus, dass Menschen mit Behinderung durch vielfältige Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden. Folgerichtig werden die Staaten aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen um Barrieren und Diskriminierung zu beseitigen und die Wahrnehmung aller Menschenrechte für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Es sind nicht länger die Menschen mit Behinderung, die sich an die „nichtbehinderte Welt“ anpassen müssen. Vielmehr müssen alle Lebensbereiche so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt leben und teilhaben – und somit auch vorhandene Angebote nutzen können.

An der Erstellung der Konvention bei den Vereinten Nationen in New York war die „Zielgruppe“ - Menschen mit Behinderung - in weitaus größerem Umfang einbezogen, als dies bei vorherigen Menschenrechtskonventionen der Fall gewesen war. Und: sie wurden nicht als bittstellende Menschen oder als Empfängerinnen und Empfänger von Wohlwollen und Fürsorge wahrgenommen, sondern als Expertinnen und Experten in eigener Sache gehört und ernst genommen. Ihre Anregungen und Forderungen wurden in großem Umfang in die Konvention aufgenommen.

So gelang es Frauen mit Behinderung durch aktives Einbringen auch, die Belange von Frauen in der Konvention sowohl in einem eigenen Artikel – Artikel 6 Frauen mit Behinderung - als auch innerhalb diverser anderer Artikel, zum Beispiel Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch oder auch Artikel 8 Bewusstseinsbildung zu verankern.<sup>12</sup>

### Im Folgenden Auszüge aus der Konvention:

#### **Artikel 6 Frauen mit Behinderungen**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

<sup>12</sup> Die Konvention gibt es unter <http://www.behindertenbeauftragter.de>

## **Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Frauen berücksichtigen. (...)

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und ggf. strafrechtlich verfolgt werden.

### **Wie kann die Konvention genutzt werden?**

Die neue Behindertenrechtskonvention sollte auch von Mitarbeiterinnen in Beratungsstellen und Frauenhäusern gekannt und genutzt werden, z.B.

- › zur Schaffung eines veränderten Umgangs mit Menschen mit Behinderungen. Ein Umgang, der sich an der Wahrung von Menschenrechten und nicht länger an der Gewährung von Fürsorge orientiert,
- › als Argumentationshilfe für das Schaffen von Barrierefreiheit von Frauenunterstützungseinrichtungen,
- › als Argumentationshilfe für den Erhalt von Schutz- und Hilfsangeboten und deren Weiterausbau für Frauen mit Behinderung,
- › zur Forderung von geeigneten Programmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung,
- › als Argumentationshilfe bei Behörden für weitergehende Hilfen von ratsuchenden Frauen mit Behinderung.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Informationen zur Umsetzung der Konvention aus Frauensicht sind erhältlich unter: [http://www.weibernetz.de/download/Checkliste\\_BRK\\_Frauen.pdf](http://www.weibernetz.de/download/Checkliste_BRK_Frauen.pdf) sowie unter: [http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/092\\_i-standard-lang09s.pdf](http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/092_i-standard-lang09s.pdf)



## Wissenswertes

Angebote zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung werden immer vielfältiger. Zunächst entwickelten Frauen mit Behinderung in den 1990er Jahren gemeinsam mit Trainerinnen spezielle Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen und Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Inzwischen gibt es eine Reihe von Trainerinnen, die Kurse anbieten. Allerdings ist das Netz nicht flächendeckend und die Angebote finden sporadisch statt.

Neben diesen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen wurden im Jahr 2001 für den Bereich der Rehabilitation „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins“ verankert (s.a. Rechtliche Grundlagen auf dieser Seite). Um gesicherte Erkenntnisse über die Ausgestaltung und Wirksamkeit solcher Übungen zu erhalten, wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Forschungsprojekt „SELBST - Selbstbewusstsein für behinderte Mädchen und Frauen (§ 44 SGB IX)“ gefördert.

Daneben gibt es inzwischen eine Reihe von Aufklärungsmaterialien für verschiedene Zielgruppen – insbesondere für Frauen mit Lernschwierigkeiten oder für gehörlose Frauen.

Auch Einrichtungen in der Behindertenhilfe öffnen sich langsam immer mehr dem Thema, indem sich Fachkräfte fortbilden und einzelne Einrichtungen Präventions- und Interventionspläne zum Umgang mit Gewalt entwickeln.

In einigen wenigen Einrichtungen gibt es inzwischen auch geschulte Frauenbeauftragte, die selbst eine Behinderung haben. Die Einrichtungen sind allerdings (noch) nicht verpflichtet, entsprechende Angebote oder Pläne vorzuhalten, auch wenn die neue Behindertenrechtskonvention den Schutz vor Gewalt deutlich als Menschenrecht formuliert.

## Rechtliche Grundlagen

### Selbstbehauptung und Selbstverteidigung

Im Gesetz ist zwar kein Rechtsanspruch auf Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse verankert. Aber es gibt einen Rechtsanspruch auf sogenannte Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins, geregelt in § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB IX. Darunter sind fortlaufende Übungen mit Elementen der Selbstbehauptung zu verstehen, die von ausgebildeten Übungsleiterinnen im Rehabilitationssport durchgeführt werden.



Näher ausgeführt wird diese Leistung in der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. In dieser Rahmenvereinbarung ist festgelegt, wie viele Stunden genehmigt werden können, wo die Übungen stattfinden, wer sie durchführen kann etc.

## Beantragung

Zunächst einmal müssen die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins ärztlich verordnet werden. Nicht alle Ärztinnen und Ärzte wissen, dass sie diese Übungen überhaupt verordnen können. Verordnet werden muss in diesem Fall Rehabilitationssport und es muss zusätzlich angekreuzt werden, dass Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins notwendig sind.

Mit dieser Verordnung geht die Frau oder das Mädchen zum örtlichen Rehabilitationssportanbieter, um die Übungen in Anspruch zu nehmen. Das ist in der Regel ein Behindertensportverein. Eine Übersicht über alle Behindertensportvereine gibt es im Internet auf der Seite des Deutschen Behindertensportverbandes. Auf der Unterseite der Landesverbände kann jeder Landesverband mit den weiteren örtlichen Untergliederungen angeklickt werden.

Wenn im Wohnumfeld der Anspruchsberechtigten keine Übungen von einem Behindertensportverein angeboten werden, kann sie einen Kostenzuschuss zu einem Selbstbehauptungs- und Verteidigungskurs, der den in § 44 SGB IX genannten Übungen vergleichbar ist, bei ihrem Rehabilitationsleistungsträger beantragen. Denn dieser kann die Anspruchsberechtigten nur dann auf die Übungen der Behindertensportverbände verweisen, wenn im Wohnumfeld auch entsprechende Angebote genutzt werden können. Ist dies nicht der Fall, können die Leistungsberechtigten auf andere vergleichbare Angebote zurückgreifen. Dies bestätigt ein Urteil aus dem Jahr 2006: Einer Frau mit Lernschwierigkeiten (bzw. ihrem Vater als Kläger) gelang es mittels einer Klage vor dem Sozialgericht, die Kosten für ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstraining einer freien Trainerin von der Krankenkasse erstattet zu bekommen, weil es im Wohnumfeld an entsprechenden Übungen bei einem Rehasport-Anbieter fehlte<sup>14</sup>. Mancherorts bieten auch Einrichtung der Behindertenhilfe z.B. Werkstätten für behinderte Menschen oder Heime entsprechende Kurse für ihre Nutzerinnen an und finanzieren diese dann auch.

## Links / Literatur

### Deutscher Behindertensportverband

[www.dbs-npc.de](http://www.dbs-npc.de)

### Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2011

[www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)

[Fortsetzung Links →](#)

<sup>14</sup> Sozialgericht Konstanz, AZ.: S 8 KR 1641/05, Urteil vom 29.06.2006

**Abschlussbericht<sup>15</sup> des Projekt: SELBST, Stärkung des Selbstbewusstseins für behinderte Frauen und Mädchen**

[www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/)

**Infos zu Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe**

[www.weibernetz.de/frauenbeauftragte](http://www.weibernetz.de/frauenbeauftragte)

<sup>15</sup> Die Ergebnisse von SELBST sind in einem Abschlussbericht veröffentlicht, der auch die Hintergründe zu den Übungen wissenschaftlich beleuchtet und über die rechtlichen Zusammenhänge berichtet. Der Bericht enthält sowohl ein Curriculum für die Übungen als auch ein Curriculum für die Ausbildung der zukünftigen Übungsleiterinnen. Es wird deutlich, wie Frauen und Mädchen mit Behinderungen möglichen Grenzüberschreitungen und Übergriffen entgegentreten können, welche Stabilisierungsmöglichkeiten es nach bereits erlebter Gewalt gibt und welche Präventionsmöglichkeiten.





- › Pflegeversicherung
- › Pflegestufen
- › Eingeschränkte Alltagskompetenz
- › Finanzielle Leistungen
- › Pflegemodelle
- › Weitere Leistungen

## Wissenswertes

### Pflegeversicherung

Frauen, die bei den alltäglich wiederkehrenden Verrichtungen „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung“ auf Dauer, zumindest aber für 6 Monate, in erheblichen Umfang Hilfe und Unterstützung benötigen, sind gemäß § 14 SGB XI pflegebedürftig. Sie können einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegekasse stellen.

### Pflegestufen

Die Pflegeversicherung unterscheidet zwischen drei Pflegestufen:

- **Pflegestufe 1** bei einem Bedarf von 90 Minuten täglich, wobei 60 Minuten auf die sogenannte Grundpflege entfallen müssen.  
(Zur Grundpflege gehören die Bereiche 1 und 2 im § 14 Abs. 4)<sup>16</sup>
- **Pflegestufe 2** bei einem Bedarf von 3 Stunden täglich, wobei 2 Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.
- **Pflegestufe 3** bei einem Bedarf von 5 Stunden, wobei 4 Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.

Die Pflegeversicherung deckt, ähnlich einer Teilkaskoversicherung, nicht den gesamten Pflegebedarf einer Person ab. Sie basiert auf der Annahme, dass pflegebedürftige Frauen zu ihrer Basisversorgung grundsätzlich auf die unentgeltliche Hilfe von Angehörigen sowie aus der Nachbarschaft und auf andere ehrenamtlich Tätige zurückgreifen können. Leistungen werden darum erst ab erheblicher Pflegebedürftigkeit (Stufe 1), nur im Rahmen dieser drei Pflegestufen und nicht im vollen Umfang des ermittelten Bedarfes geleistet. Darüber hinaus gehende benötigte Pflegeleistungen müssen über die Sozialhilfe beantragt werden, diese Leistung ist allerdings abhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragstellerin.

Häufig entwickelt sich ein Hilfebedarf langsam und beginnt mit einem Unterstützungsbedarf im Haushalt. Dieser allein wird allerdings nicht von der Pflegeversicherung anerkannt. Erst wenn Waschen, Ankleiden, Essen (nicht die Zubereitung des Essens) nicht mehr allein bewältigt werden können, ist die Beantragung einer Pflegestufe bei entsprechendem zeitlichem Mindestbedarf erfolgreich.

<sup>16</sup> § 14 Abs. 4 SGB XI: Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:  
1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,  
2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung...

## Eingeschränkte Alltagskompetenz

Frauen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz können bis zu 2.400 Euro pro Jahr für die Nutzung gerontopsychiatrischer Zusatzangebote in Anspruch nehmen. Das gilt z.B. bei Demenz, bei sogenannter geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung – auch wenn die Pflegestufe 1 nicht erreicht wird.

Damit Frauen, die sich Tag und Nacht um altersverwirrte, sogenannt geistig behinderte oder psychisch erkrankte Angehörige kümmern, Auszeiten nehmen können, wurde ein neuer Bereich des Hilfebedarfs geschaffen. Er wird umgangssprachlich häufig „Pflegestufe 0“ genannt. Tatsächlich aber geht es um Betreuungsleistungen bei erheblich eingeschränkter oder in hohem Maße eingeschränkter Alltagskompetenz durch spezielle Anbieter, diese Leistung gibt es nur in Form einer Sachleistung.

Um einschätzen zu können, ob eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt, gibt es 13 Kriterien, von denen mindestens 2 zutreffen müssen.

## Finanzielle Leistungen

	Ambulant		stationär
	Geldleistung	Sachleistung	
Pflegestufe 1	235 €	450 €	1.023 €
Pflegestufe 2	440 €	1.100 €	1.279 €
Pflegestufe 3	700 €	1.550 €	1.550 €

## Pflegemodelle

### Ambulante Pflege als Geldleistung

Das sogenannte Pflegegeld wird ausbezahlt, damit Familie und Bekannte eine finanzielle Unterstützung für die Pflege erhalten. Die Pflege wird in diesem Fall selbst organisiert.

### Ambulante Pflege als Sachleistung

Wenn dies nicht in Frage kommt wird ein ambulanter Hilfsdienst, ein Pflegedienst oder eine Sozialstation beauftragt. Die Pflegekasse zahlt diesem Pflegeanbieter die Sachleistung.

### Kombileistung

Beide Modelle können auch kombiniert werden, indem ein Teil der Pflegestufe als Sachleistung über einen Pflegedienst in Anspruch genommen wird und der Rest auf Grundlage der Geldleistung ausbezahlt wird.

Bei der Beauftragung eines ambulanten Anbieters sollten zunächst Kostenangebote eingeholt werden. Wichtig ist die Klärung der Zeiten, zu denen der Pflegedienst kommen soll und wie viele verschiedene Pflegekräfte eingesetzt werden. Möchte eine Frau sich nur von Frauen pflegen lassen, muss dies vertraglich mit dem Pflegedienst vereinbart werden.

Zur Entlastung der Pflegepersonen, in der Regel sind dies Frauen, gibt es die Möglichkeiten der Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege und Nachtpflege.

### **Kurzzeitpflege**

Es gibt verschiedene Situationen, in denen die Möglichkeit besteht, sich in einer stationären Pflegeeinrichtung betreuen zu lassen.

Dies ist z.B. der Fall, wenn die Pflegeperson die Pflege zu Hause für einen Zeitraum von maximal 28 Tagen im Jahr nicht mehr durchführen kann. Auch nach einer Krankenhausentlassung, wenn die pflegebedürftige Frau nicht gleich wieder in der eigenen Wohnung leben kann, kann Kurzzeitpflege in Frage kommen.

Für pflegebedürftige Frauen, die vor der Gewalt ihres Partners flüchten wollen, aber auf dessen Unterstützung im Alltag angewiesen sind, kann die Kurzzeitpflege eine Möglichkeit sein, zumindest vorübergehend ihre pflegerische Versorgung sicher zu stellen. Anders als Frauenhäuser sind Pflegeeinrichtungen allerdings nicht auf gewaltbetroffene Frauen eingestellt. Sie bieten weder einen vergleichbaren Schutz vor Nachstellungen, noch die vielfach erforderliche psychosoziale Unterstützung und rechtlichen Hilfestellungen.

Frauenhäuser wiederum lehnen aus Kapazitätsgründen oft die Aufnahme von Frauen ab, die sich und ihre Kinder nicht selbständig versorgen können.

Um Frauen mit Assistenzbedarf im Alltag gleichwertigen Schutz vor Gewalt bieten zu können, ermöglichen einige Frauenhäuser weiblichen Assistenzkräften den Zugang zum Frauenhaus (ambulante Pflege) und vermitteln ggf. den Kontakt zu ausgewählten Pflegediensten.

### **Verhinderungspflege**

Ist eine Pflegeperson, die eine pflegebedürftige Frau mindestens ein halbes Jahr lang und mindestens 10 Stunden wöchentlich pflegt und hierfür Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhalten hat, an der Pflege - in der Regel aus Krankheits- oder Urlaubsgründen - gehindert, besteht für 28 Tage im Kalenderjahr ein Anspruch darauf, dass die pflegebedürftige Frau durch jemand anderes gepflegt wird.

Die Verhinderungspflege kann entweder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines zugelassenen Pflegedienstes oder durch eine nahe stehende Person erbracht werden. Die Aufwendungen der Pflegekasse für diese Leistung dürfen den Betrag von aktuell 1.510 Euro je Kalenderjahr nicht übersteigen.

Geregelt ist die „Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson“, kurz: Verhinderungspflege in § 39 SGB XI.

### **Nachtpflege / teilstationäre Pflege**

Tagespflege oder Nachtpflege bedeutet, dass eine pflegebedürftige Frau eigentlich zu Hause, zum Teil aber tagsüber oder in der Nacht in einer Einrichtung gepflegt wird.

Dafür erhält die pflegebedürftige Frau von der Pflegekasse je nach Pflegestufe monatlich 440,- bis 1.510,- Euro. Darüber hinaus kann die Pflegekasse zusätzlich bis zu 50% Pflegegeld oder / und Pflegesachleistung für die Pflege zu Hause leisten.

Einrichtungen, die Tages- oder Nachtpflege im Sinne der Pflegeversicherung anbieten, müssen eine Zulassung nach § 71 Abs. 2 SGB XI haben. Nacht- und Wochenendpflege sind nicht überall verfügbar. Die Pflegekassen haben Verzeichnisse der regionalen Pflegeeinrichtungen einschließlich Leistungs- und Preislisten.

### Stationäre Pflege

Die vollstationäre Pflege wird gewährt, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist. Die Pflegekasse kann die Notwendigkeit der vollstationären Pflege vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfen lassen. Bei pflegebedürftigen Frauen mit der Pflegestufe III ist die Überprüfung nicht erforderlich, da hier die Notwendigkeit der vollstationären Pflege vorausgesetzt wird. Entsprechend der Pflegestufe zahlt die Pflegekasse einen pauschalen Sachleistungsbetrag an das Pflegeheim (Pflegesatz). Die Sachleistung ist nur für den Pflegeaufwand, die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim bestimmt.

Grundsätzlich können pflegebedürftige Frauen frei entscheiden, ob ihre Pflege zu Hause oder in einer stationären Pflegeeinrichtung sichergestellt werden soll. Wer sich allerdings für die stationäre Pflege entscheidet, obwohl dies nicht erforderlich ist, kann nur die Leistungen der Pflegeversicherung beanspruchen, die ihm auch bei häuslicher Pflege zustehen würden.

## Weitere Leistungen

### Leistungen für Pflegepersonen

Pflegt eine Person mehr als 14 Stunden in der Woche (nur ab Pflegestufe 2), kann für diese bei der Pflegekasse die Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen beantragt werden. Das ist besonders für Frauen interessant, die wegen der Pflege eines Familienangehörigen ihre Berufstätigkeit aufgeben bzw. erheblich reduzieren.

Eine Zusammenrechnung von Pflegestunden bei verschiedenen Pflegebedürftigen ist nicht möglich. Ausnahme: Wenn bereits eine Altersrente bezogen wird, zahlt die Pflegeversicherung keine Rentenversicherungsbeiträge.

Pflegepersonen sind beitragsfrei in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Das gilt für alle Pflegepersonen und ist unabhängig von der wöchentlichen Pflegestundenzahl.

### Weitergehende Hilfen - Wohnumfeldverbesserungen

Sind bauliche Anpassungen in der Wohnung erforderlich, um die Pflege zu ermöglichen oder die selbständige Lebensführung zu Hause zu erleichtern, kann bei der zuständigen Pflegekasse ein Antrag auf Verbesserung des Wohnumfeldes gestellt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 2.557 Euro je Umbaumaßnahme. Voraussetzungen für die Gewährung dieses Zuschusses sind:

- › die **häusliche Pflege** wird dadurch erst **ermöglicht, oder**
- › die **häusliche Pflege** wird dadurch **erheblich erleichtert** und eine Überforderung der Pflegekraft und der zu Pflegenden verhindert, **oder**
- › eine möglichst **selbständige Lebensführung** der pflegebedürftigen Frau wird **wiederhergestellt**, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert sich **und**
- › die **Vorversicherungszeit** ist erfüllt **und**
- › die **Pflegebedürftigkeit** wurde **festgestellt und**
- › die Umbaumaßnahme ist **auf Dauer** angelegt **und**
- › sie betrifft den unmittelbaren **Lebensmittelpunkt** der Patientin **und**
- › ist auf deren **individuelle Anforderungen** ausgerichtet.

Ebenso können Pflegehilfsmittel beantragt werden – siehe Kapitel „Medizinische Versorgung und Hilfsmittel“, S. 36.

## Rechtliche Grundlagen

› Sozialgesetzbuch XI

### Beantragung

Ein Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse (identisch mit der Pflegekasse) gestellt. Die entsprechenden Formulare können auf den Webseiten der Krankenkassen heruntergeladen werden.

Nach der Antragstellung meldet sich der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) zur Begutachtung an. Diese erfolgt in der eigenen Wohnung oder im aktuellen Wohnumfeld. Bei der Begutachtung sollte immer eine Person des eigenen Vertrauens anwesend sein.

### Tipps

Oft fällt es nicht leicht, den eigenen Pflegebedarf einzuschätzen. Bei den Pflegekassen ist ein Pfl egetagebuch erhältlich; in diesem sind die einzelnen Bausteine aufgelistet. Es ist empfehlenswert, im Laufe einer Woche dieses Pfl egetagebuch zu führen. Das ist eine gute Vorbereitung auf die Begutachtung durch den MDK.

Falls die Pflegestufe abgelehnt wird, sollte vor der Einlegung des Widerspruchs unbedingt das Gutachten des MDK eingesehen werden. Darin sind die Minuten aufgelistet, für die ein Pflegebedarf anerkannt wird. Manchmal fehlen nur wenige Minuten um die entsprechende Pflegestufe zu erreichen. Auf diese Zeiten kann dann in der Begründung des Widerspruchs eingegangen werden. Wenn das Widerspruchsverfahren erfolgreich ist, besteht rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anspruch auf Leistungen.

Viele Frauen – insbesondere wenn sie bereits Gewalt erfahren haben - wünschen sich eine Frau als Pflegenden. Diesem Wunsch muss rechtlich zwar nicht auf jeden Fall, aber nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In § 2 Sozialgesetzbuch XI wurde inzwischen der Satz aufgenommen: „Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden“.

### Links / Literatur

#### **Broschüre zur Pflegeversicherung „Pflegebedürftig. Was nun?“**

[www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung: 01805 - 99 66 03

#### **Alphabetisch sortierte Infos zu Pflege, Pflegestufen, Medizinischer Dienst, etc.**

[www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

#### **Informationen zu selbstorganisierter Pflege**

[www.forsea.de](http://www.forsea.de)

- › Persönliches Budget
- › Persönliche Assistenz
- › Arbeitgebermodell
- › Hilfe zur Pflege
- › Eingliederungshilfe
- › Assistenz im Krankenhaus
- › Andere Assistenzen
- › Haushaltshilfen
- › Arbeitsassistenz



## Wissenswertes

Frauen mit Behinderung benötigen unter Umständen praktische Hilfe bei verschiedenen Tätigkeiten, um gleichberechtigt am Leben teilhaben zu können.

Es gibt verschiedene Formen der Assistenz und leider keinen einheitlichen Kostenträger zur Finanzierung von Assistenz. Je nachdem, um welche Art von Hilfe es sich handelt und wie die Behinderung erworben wurde, können unterschiedliche Kostenträger beteiligt sein.

### Persönliches Budget (nach § 17 SGB IX)

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, Assistenz zu bezahlen: entweder der Leistungsträger leitet das bewilligte Geld direkt an den Assistenz- oder Pflegedienst weiter oder die Antragstellerin entscheidet sich für das Persönliche Budget. In diesem Fall kann sie Geld oder Gutscheine erhalten. Damit kauft sie sich selbst die Leistungen ein, wie zum Beispiel Assistenz.

Das Persönliche Budget ermöglicht die Inanspruchnahme von Geldleistungen anstelle von Sach- und Dienstleistungen, sofern ein Rehabilitationsanspruch besteht. Somit begründet das Persönliche Budget keinen neuen Leistungsanspruch, sondern stellt nur eine andere Form der Leistung dar.

Niemand ist verpflichtet, es zu nutzen. Aber es bringt Vorteile: Mehr Selbstbestimmung, mehr Selbständigkeit, mehr Selbstbewusstsein!

Das Persönliche Budget steht allen offen. Niemand wird wegen Art und Schwere seiner Behinderung oder wegen des Umfangs der benötigten Leistungen ausgegrenzt.

### Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist eine mögliche Form der Unterstützung. Hier erledigen Assistenzkräfte die Dinge, die eine Frau behinderungsbedingt nicht selbst ausführen kann. Zur Persönlichen Assistenz gehören neben der Pflege auch zahlreiche andere Unterstützungsleistungen wie z.B. die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern oder Vorlesedienste für blinde Frauen. Persönliche Assistenz wird häufig auch für behinderte Schülerinnen in Schule oder Ausbildung benötigt oder für behinderte Mütter. Im Rahmen der Pflegeversicherung wird ein Teil dieser Hilfe abgedeckt, vor allem die Grundpflege. Sehr oft reichen diese Leistungen nicht aus, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Durch die Pflegeversicherung kann oft nur die Hilfe am Morgen und am Abend abgedeckt werden.



Wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, kann der Bedarf an Unterstützung bis zur Deckung des ganzheitlichen Bedarfs beim Sozialamt beantragt werden.

Die Leistungen des Sozialamtes müssen den gesamten Hilfebedarf abdecken, auch wenn dieser täglich 24 Stunden beträgt. Allerdings sind diese Leistungen abhängig vom Einkommen und Vermögen. Wer also ein eigenes Einkommen hat oder in einer Partnerschaft lebt, muss sich unter Umständen an den Kosten der Assistenz beteiligen, im Extremfall bis zu 40% des Einkommens.

## **Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell nach § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII** (maßgebend sind die Bestimmungen des SGB XII, Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe)

Persönliche Assistenz kann im Arbeitgebermodell organisiert werden, indem die Assistentinnen und Assistenten direkt bei der Frau mit Behinderung (Assistenznehmerin) angestellt werden. In diesem Fall trägt sie die gesamte Verantwortung, kann aber auch über alle Belange der Assistenz selbst entscheiden.

Persönliche Assistenz ist auch möglich, indem die Assistenznehmerin einen ambulanten Dienst beauftragt, die Assistenz sicherzustellen. Auch hier sollte sie Einfluss auf die Auswahl der Assistentinnen und Assistenten nehmen, dies sollte am besten in der Vereinbarung mit dem Dienst festgelegt werden. Sie muss sich in dieser Variante nicht um die Verwaltung kümmern, hat aber auch nicht den gleichen Entscheidungsspielraum wie beim Arbeitgebermodell. Frauen, die das erste Mal mit Persönlicher Assistenz leben, fangen oft über einen Ambulanten Dienst an und wechseln dann später ins Arbeitgebermodell.

## **Hilfe zur Pflege (§ 61 ff SGB XII)**

Eine Frau hat die Pflegestufe 1 von der Pflegekasse erhalten, ihr Bedarf geht aber über die 90 Minuten hinaus ohne die erforderlichen 120 Minuten der Pflegestufe 2 zu erreichen. Der Hilfebedarf, der jetzt noch offen ist, kann über die Hilfe zur Pflege beim Sozialamt beantragt werden. Idealerweise hat der Medizinische Dienst der Krankenkasse den gesamten Pflegebedarf festgestellt, so dass das Sozialamt ohne weitere Begutachtung den Bedarf feststellen kann. Die Hilfe zur Pflege erfolgt als Geldleistung, die dann zusätzlich zu den Leistungen der Pflegestufe 1 zur Verfügung steht. Im Unterschied zur Leistung der Pflegeversicherung ist die Hilfe zur Pflege aber abhängig von Einkommen und Vermögen der Frau und ggf. deren Familie. Das Sozialamt wird immer die persönlichen finanziellen Verhältnisse prüfen.

## **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 54ff SGB XII)**

Zusätzlich zur Hilfe zur Pflege kann „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ beantragt werden, wenn der Assistenzbedarf sich nicht nur auf die pflegerische Versorgung beschränkt. In die Eingliederungshilfe gehört der Assistenzbedarf in der Freizeit, wie z.B. bei Familienbesuchen oder bei der Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Erst wenn neben der Hilfe zur Pflege auch Eingliederungshilfe beantragt wird, ist eine 24-Stunden-Assistenz möglich.

## Assistenz im Krankenhaus

nach §§ 11 Abs. 3 SGB V, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI, § 63 SGB XII (und Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus (AssiPflKrhRG))

Frauen, die ihre Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell organisieren, haben Anspruch auf die Mitaufnahme ihrer Assistenzperson in das Krankenhaus. In der Regel können die Krankenhäuser den Assistenzbedarf im Krankenhausbetrieb nicht abdecken. Aus diesem Grund darf die Assistenzperson mit ins Krankenhaus genommen werden. Die zusätzlichen Kosten trägt die Krankenkasse. Die Assistenzleistungen der Pflegekasse und des Sozialamtes laufen in dieser Zeit weiter, damit die Assistenzperson bezahlt werden kann. Diese Regelung gilt leider nur im Arbeitgebermodell. Allerdings sind viele Krankenhäuser bereit, auch Assistenzpersonen mit aufzunehmen, die von einem Hilfsdienst kommen.

## Andere Assistenzen

- › Persönliche Assistenz in Schule und Ausbildung nach § 54, Abs. 1 SGB XII Eingliederung für behinderte Menschen

Hier geht es um die personelle Unterstützung, die eine Schülerin oder eine Studentin benötigt, um ihre Ausbildung zu absolvieren. In der Regel sind die Sozialämter dafür zuständig. Im Rahmen einer Erstausbildung wird die Leistung ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen geleistet.
- › Persönliche Assistenz als Hilfe zur Kommunikation nach §§ 55, 57 SGB IX sowie § 102 SGB IX (Arbeitsassistenz)

Hierbei kann es sich um Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung oder Vorlesekräfte für blinde Frauen handeln.
- › Frauen, die auf Grund ihrer Behinderung Hilfe bei der Tagesstrukturierung benötigen, beantragen beim Sozialamt Hilfe für ein selbstbestimmtes Wohnen. Diese umfasst die Hilfe in der Wohnung und die erforderliche Assistenz bei gesellschaftlichen Aktivitäten, geregelt ist dies in § 55, Abs. 2 (6,7) SGB IX.

## Haushaltshilfen

- › Haushaltshilfen über die Krankenkasse gemäß § 38 SGB V:

Frauen können Haushaltshilfe erhalten, wenn wegen einer Krankenhausbehandlung oder medizinischen Versorgungsleistungen die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Dafür ist es aber erforderlich, dass ein Kind unter 12 Jahren, oder eines, das eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist, im Haushalt lebt. Von diesen Bestimmungen sind im Einzelfall Ausnahmen möglich. Das betrifft sowohl die Gründe für eine Haushaltshilfe als auch die Dauer der Leistung. Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht auch nur dann, wenn keine weitere Person im Haushalt lebt, die den Haushalt allein weiterführen könnte. In der Regel stellt die Krankenkasse nicht die Person, sondern sie übernimmt die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe. Für Verwandte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten übernommen. Die Krankenkasse kann aber die Fahrtkosten und den Verdienstausschlag für die Verwandten übernehmen.
- › Haushaltshilfen über das Sozialamt gemäß § 70 SGB XII:

Für eine begrenzte Zeit kann das Sozialamt die Kosten für die Weiterführung des Haushalts übernehmen. Es wird vorausgesetzt, dass keine andere Person den Haus-



halt führen kann, die Weiterführung aber erforderlich ist. Ein Grund für die Weiterführung des Haushalts kann sein, dass Kinder oder pflegebedürftige Angehörige dort leben. Die Regelungen entsprechen ansonsten denen der Krankenkasse (siehe oben). Wenn eine Frau, die sonst den Haushalt führt, diesen aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht weiter führen kann, übernimmt das Sozialamt auch die Kosten für die zeitweise Unterbringung des hilfebedürftigen Haushaltsangehörigen in einer Betreuungseinrichtung.

**Ein Beispiel:** lebt eine Frau mit ihrer pflegebedürftigen Mutter zusammen und ist selbst für eine bestimmte Zeit auf Hilfe angewiesen, kann das Sozialamt die Kosten für eine Tagespflege für die Mutter übernehmen, um die Frau zu entlasten.

## Arbeitsassistenten nach § 102 Abs. 4 SGB IX

Frauen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig personelle Unterstützung benötigen, haben Anspruch auf die Übernahme der Kosten für eine Arbeitsassistentin durch das Integrationsamt. Bei einer körperlichen Behinderung kann dies eine Assistentin zur Handreichung von Akten und Unterlagen im Büro sein oder Unterstützung beim Toilettengang, für Frauen mit einer Sehbehinderung ist es oft die Vorlesekraft oder die Begleitperson bei Dienstreisen, für gehörlose Frauen die Gebärdensprachdolmetschung. Der Bedarf an Arbeitsassistentin darf aber nicht so hoch sein, dass eine grundsätzlich eigenständige Arbeit nicht mehr möglich ist. Bei einer täglichen Arbeitszeit von z. B. 8 Stunden sollte die Arbeitsassistentin nicht mehr als 6 Stunden betragen. Ausnahmen sind aber immer möglich, wenn sie entsprechend begründet werden. Eine spezielle Qualifikation benötigt eine Arbeitsassistentin nicht, jedoch muss die Frau mit Behinderung die Möglichkeit haben, die Assistentin selbst auszusuchen und einzuarbeiten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen dem Einsatz der Assistentin zustimmen, sofern betriebliche Belange, z. B. Datenschutz, davon berührt werden. Auch Selbstständige haben Anspruch auf Arbeitsassistentin.

## Rechtliche Grundlagen

- › Persönliches Budget § 17 SGB IX
- › Vorrang häuslicher vor stationärer Pflege § 3 SGB XI
- › Zusammen mit § 2 Abs. 1 SGB XI sind dabei die Hilfen so auszurichten, dass pflegebedürftige Menschen „ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben“ führen können.
- › Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit der staatlichen Verpflichtung zum Schutze der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG lassen zudem eine wesentliche Einschränkung der Lebensmöglichkeiten und Selbstbestimmung behinderter Menschen nicht zu.
- › Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, Persönliche Assistenz, Haushaltshilfe über das Sozialamt SGB XI und XII
- › Assistenz im Krankenhaus § 11 Abs. 3 SGB V, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI, § 63 Satz 4 SGB XII in Verbindung mit § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII und Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus (AssiPflKrRhRG).

## Tipp

Wir empfehlen, immer erst den Antrag auf Persönliche Assistenz zu stellen und die Bewilligung abzuwarten, bevor irgendwelche Kosten entstehen.  
Wenn die bewilligte Leistung nicht den tatsächlichen Bedarf deckt, sollte innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Leistungsträger eingelegt werden.

## Links / Literatur

### **Elke und Gerhard Bartz: Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen oder solche, die es werden wollen**

Da der Ratgeber immer auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung informieren soll, wird er ausschließlich in Eigendruck vertrieben.

Er steht als kostenloser Download auf der Website [www.forsea.de](http://www.forsea.de) zur Verfügung.

### **Infos zu Assistenz**

[www.assistenz.org/](http://www.assistenz.org/)

[www.assistenzboerse.de/](http://www.assistenzboerse.de/)

### **Infos zu Assistenz im Krankenhaus**

[www.forsea.de](http://www.forsea.de)

### **Infos zum Arbeitgebermodell**

[www.forsea.de](http://www.forsea.de)

[www.arbeitsassistenz.de](http://www.arbeitsassistenz.de)

### **Infos zur Arbeitsassistenz**

[www.bag-ub.de](http://www.bag-ub.de)

[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

### **Infos zum Persönlichen Budget**

[www.isl-ev.de/de/e-bibliothek/func-startdown/13/](http://www.isl-ev.de/de/e-bibliothek/func-startdown/13/)

### **Infos zu Assistenz in Schule und Ausbildung**

[www.behinderung-und-studium.de](http://www.behinderung-und-studium.de)



- › Elternassistenz
  - › Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
  - › Hilfen zur Erziehung
  - › Betreuung und Versorgung in Notsituationen

## Wissenswertes

Frauen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die ein oder mehrere Kinder erziehen, benötigen mitunter sogenannte Elternassistenz. Diese kann gegenüber dem Sozialhilfeträger oder dem Jugendamt geltend gemacht werden, es besteht aber kein eigenständiger Leistungsanspruch auf Elternassistenz.

### **Eingliederungshilfe, Hilfen zur Erziehung, Betreuung und Versorgung in Notsituationen**

Behinderte Frauen können zum Ausgleich ihrer Einschränkungen Assistenz benötigen, die sie grundsätzlich in die Lage versetzt, ihre Elternaufgaben zu erfüllen. Bisher besteht noch keine einheitliche Zuständigkeit für die Kostenübernahme von Elternassistenz.

Als Leistung kommt zunächst die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Betracht. Dies hat das Bundessozialgericht bestätigt. Manchmal ist Elternassistenz auch eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Diese bietet zum Beispiel betreute Wohnformen für Alleinerziehende mit kleinen Kindern an, wenn diese einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Verschiedene Träger richten dieses Angebot z.B. gezielt (auch) an Frauen mit Lernschwierigkeiten, die in den ersten Lebensjahren des Kindes bei dessen Pflege und Erziehung auf Anleitung und Unterstützung angewiesen sind („begleitete Elternschaft“).

In der Regel bestehen lokale Regelungen über die jeweilige Zuständigkeit von Sozialamt und Jugendhilfeträger. Lehnen jedoch beide ihre Zuständigkeit ab und verweisen auf die vorrangige Leistungspflicht des jeweils anderen Trägers, sollte die Leistung bei beiden Trägern beantragt werden. Ist grundsätzlich geklärt, dass die Eltern Anspruch auf Elternassistenz haben und lediglich unklar, wer diese zu finanzieren hat, können Eltern gemäß § 43 SGB I vom zuerst angesprochenen Träger vorläufige Leistungen erhalten. Ob der Träger bereits vor der Entscheidung vorläufige Leistungen erbringt, steht grundsätzlich in seinem Ermessen. Stellen die Eltern jedoch einen entsprechenden Antrag, muss der Träger unter den genannten Voraussetzungen vorläufige Leistungen erbringen.

Für psychisch erkrankte Frauen, die episodenhaft daran gehindert sind, sich angemessen um das Kind zu kümmern, kann sich ein Anspruch auf Unterstützung aus § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung in Notsituationen) ergeben. Frauen, die aufgrund

von Lernschwierigkeiten oder aus anderen Gründen nur eingeschränkt in der Lage sind, die Bedürfnisse ihrer Kinder richtig einzuschätzen und ihnen zu entsprechen, oder den Alltag mit Kind eigenständig zu organisieren, haben möglicherweise Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII). Hilfen zur Erziehung kommen auch dann als Leistungsform in Betracht, wenn die Kinder durch die erlebte häusliche Gewalt emotional sehr belastet und die Mütter aufgrund ihrer eigenen Situation nicht ausreichend stabil sind, sie im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Hier kann es sinnvoll sein, den Kindern für die erste Zeit eine pädagogische Fachkraft als zweite, stabilere Bezugsperson als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

Hier ein Beispiel für die Begründung eines Antrags auf Elternassistenz, wenn eine Frau mit Behinderung allein deswegen Assistenz benötigt, weil sie ein Kind hat:

*Es können Leistungen der Eingliederungshilfe für die sogenannte Elternassistenz beantragt werden, weil es die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, die Folgen einer Behinderung zu beseitigen und behinderte Menschen soweit wie möglich am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu lassen. Deshalb müssen Mütter mit Behinderung die gleichen Möglichkeiten wie Mütter ohne Behinderung haben, ein Kind im eigenen Haushalt zu betreuen und zu versorgen.*

*Entsprechend der neueren Rechtsprechung ist die Pflege und Erziehung eines Kindes ein Grundbedürfnis von behinderten und nichtbehinderten Eltern. Die Verantwortungsübernahme der Eltern für ihr Kind ist eine zentrale Frage der Teilhabe der Eltern am Leben in der Gemeinschaft.*

*Da ich dringend auf die Leistungen angewiesen bin, beantrage ich, mir bis zur Entscheidung über meinen Antrag Vorschüsse oder vorläufige Leistungen gem. §§ 42, 43 SGB I zu gewähren.*

## Rechtliche Grundlagen

- › Eingliederungshilfe gem. §§ 53 f. SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX
- › Haushaltshilfen und Kinderbetreuung gem. § 44 Abs.1 SGB IX und § 54 SGB IX
- › Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz
- › Betreuung und Versorgung in Notsituationen § 20 SGB VIII
- › Vorschüsse und vorläufige Leistungen §§ 42, 43 SGB I

## Tipps

- › Im Leistungsantrag sollte ausführlich dargelegt werden, welche Unterstützungsleistung - also welche Assistenz – erforderlich ist. Vielleicht ist eine Assistenzperson notwendig, die bei der Betreuung und Pflege des Kindes behilflich ist. Unterstützung könnte im Einzelnen z.B. beim Ankleiden des Kindes, bei der Essenszubereitung oder bei der Begleitung des Kindes zum Spielplatz nötig sein. Es ist sinnvoll, die erforderlichen Stunden aufzulisten und eine mögliche Assistenzperson namentlich zu nennen.
- › Die Elternassistenz in Form ganz praktischer Hilfen im Alltag von Eingliederungshilfe, kann auch in Form eines Persönlichen Budgets beantragt werden. Bei dieser Leistungsform können die Eltern bzw. die Mutter selbst entscheiden, wie die Elternassistenz im Einzelnen aussehen soll.

- › Oft zögern Mütter mit Behinderung, einen Antrag auf Elternassistenz oder Hilfe zur Erziehung zu stellen, auch deshalb, weil die Formulierung „Hilfe zur Erziehung“ missverständlich ist. Sie befürchten, dass ihnen die Erziehungsfähigkeit abgesprochen werden könnte und ihnen schlimmstenfalls die Sorge für ihr Kind entzogen wird. Diese Furcht ist leider nicht ganz unbegründet.  
Doch in das Sorgerecht der Eltern darf der Staat nur eingreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn dem körperlichen oder seelischen Wohl des Kindes oder seiner geistigen Entwicklung nachhaltiger schwerer Schaden droht und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§§ 1666 ff. BGB) und hierzu staatliche Hilfe anzunehmen (§ 1666 ff. BGB, 8a SGB VIII). Als Fallgruppen von Kindeswohlgefährdungen lassen sich Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und der sexuelle Missbrauch von Kindern unterscheiden. Maßnahmen, die mit der Trennung des Kindes von der Familie verbunden sind, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfe begegnet werden kann, § 1666a BGB.  
Umso wichtiger ist es somit, dass die Eltern(teile) darlegen, dass sie mit der erforderlichen staatlichen Unterstützung durchweg in der Lage sind, die Kinder selbst zu versorgen und zu betreuen.

## Links / Literatur

### Weitere Informationen

[www.behinderte-eltern.de](http://www.behinderte-eltern.de)

[www.begleitete-elternschaft.de](http://www.begleitete-elternschaft.de)

### Wichtiges Rechtsgutachten zur Elternassistenz:

[www.elternassistenz.de/doku/rechtsgutachten.pdf](http://www.elternassistenz.de/doku/rechtsgutachten.pdf)

- › **Gesetzliche Betreuung**
  - › **Aufgabenkreise**
  - › **Voraussetzungen**
  - › **Erforderlichkeitsgrundsatz**
  - › **Betreuungsanregung**
- › **Vorsorgevollmacht**



## Wissenswertes

Frauen, die ihre Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst regeln können, können auf Antrag eine gesetzliche Betreuung bekommen. Die Betreuung kann von der betroffenen Frau selbst oder durch Dritte angeregt werden. Betreute Frauen werden in gerichtlich festgelegten Angelegenheiten unterstützt und vertreten.

### Gesetzliche Betreuung

Die Betreuung darf daher nur für die Aufgaben angeordnet werden, in denen die betroffene Frau betreuungsbedürftig ist, d.h. nur für solche Aufgaben, die tatsächlich anfallen und die sie nicht ohne eine gesetzliche Vertretung ausüben kann.

Gebäuchliche Aufgabenkreise sind:

- › Vermögenssorge
- › Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden
- › Wohnungsangelegenheiten
- › Sorge für die Gesundheit / Zustimmung zur Heilbehandlung
- › Aufenthaltsbestimmungsrecht
- › Postangelegenheiten

Innerhalb des übertragenen Aufgabenkreises hat die Betreuungsperson die Stellung einer gesetzlichen Vertreterin, eines gesetzlichen Vertreters. Die Betreuungsperson vertritt die betreute Frau gerichtlich und außergerichtlich. Bei der Betreuung stehen das Wohl und die Wünsche der Betroffenen im Vordergrund. Die Betreuungsperson muss bei ihren Entscheidungen darauf Rücksicht nehmen, welche Vorstellungen die Betreute hat. Denn zum Wohl der Betreuten gehört gemäß § 1901 Abs.2 BGB „auch die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ Dies ist ein wichtiger Grundsatz des Betreuungsrechts.

Die Möglichkeiten der rechtlichen Betreuungsperson, im Rahmen ihres Aufgabenkreises Entscheidungen für die Betreute gegen oder ohne deren Willen zu treffen, sind nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz auf solche Entscheidungen beschränkt, die die Betreute nicht selbst treffen kann, weil sie zur freien Willensbildung nicht in der Lage ist. Im Übrigen hat eine rechtliche Betreuung keinen Einfluss auf die Fähigkeit und das Recht der Betreuten, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und z.B. weiterhin Rechtsgeschäfte zu tätigen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn das Gericht bestimmte Rechtsgeschäfte und Entscheidungen der Betreuten unter Einwilligungsvorbehalt gestellt hat. In diesem Fall bedarf die Betreute zum rechtswirksamen Handeln der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers.



## Voraussetzungen

Volljährige Frauen können auf Antrag eine Betreuungsperson als gesetzliche Vertretung innerhalb bestimmter Aufgabenkreise bekommen.

Im § 1896 Abs. 1 BGB sind die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung geregelt. Demnach liegt die Möglichkeit einer Betreuung vor, wenn

- › die Betroffene volljährig ist
- › „aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht erfüllen kann *und*
- › wenn diese Angelegenheiten durch Bevollmächtigte oder andere Hilfen ohne gesetzliche Vertretung nicht besorgt werden können.

## Erforderlichkeitsgrundsatz

Das Selbstbestimmungsrecht der behinderten Frau steht an oberster Stelle. Auch stark hilfebedürftige Frauen können ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen mitteilen und müssen dabei unterstützt werden. Für das gesamte Betreuungsrecht gilt, dass Eingriffe in die Rechte der Betroffenen nur soweit und solange zulässig sind, wie es erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Im Einzelnen bedeutet dies:

- › Bereiche, welche die Frau mit Betreuungsbedarf selbständig erledigen kann oder deren Erledigung für sie unwichtig sind, dürfen der Betreuerin, dem Betreuer nicht übertragen werden.
- › Hierbei werden die eigenen Vorstellungen der betroffenen Frau über die Erforderlichkeit der Angelegenheiten berücksichtigt, soweit der Wille nicht von der Beeinträchtigung dominiert wird.
- › Aufgabenkreise und voraussichtliche Dauer werden vom Betreuungsgericht unter Berücksichtigung der konkreten aktuellen Lebenssituation der Frau mit Betreuungsbedarf festgelegt.
- › Nach § 1908d Abs. 1 BGB ist die Betreuung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (Heilung der Krankheit, Erledigung der Angelegenheit), d.h. sobald die Hilfsbedürftigkeit entfällt oder sich ändert, muss die Betreuung beendet werden.
- › Zudem legt das Gericht einen Überprüfungszeitraum fest, um über Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung nach § 294 Abs. 3 FamFG zu entscheiden (spätestens 7 Jahre nach der Anordnung).
- › Vor Ablauf der festgesetzten Frist kann auch die Frau mit Betreuungsbedarf einen Antrag auf Prüfung der Betreuungsvoraussetzungen mit dem Ziel der Aufhebung beantragen (§1908 BGB).
- › Innerhalb ihres Aufgabenkreises sollen rechtliche Betreuerinnen und Betreuer die Betreuten nicht bevormunden, sondern sie darin unterstützen, ihre Angelegenheiten nach Möglichkeit selbst zu regeln. Hierzu bedürfen die Betreuten einer angemessenen Aufklärung und ergebnisoffenen Beratung und gegebenenfalls praktischer Unterstützung. An Stelle der Betreuten können die Betreuerinnen und Betreuer nur dann Entscheidungen treffen, wenn die Betreuten trotz umfassender Aufklärung und Entscheidung nicht in der Lage sind, einen eigenen freien Willen zu bilden. Dabei haben sich die Betreuerinnen und Betreuer am Wohl der Betreuten, nicht an ihren eigenen Werten und Normen zu orientieren.

## Die Anregung einer Betreuung

Die Betreuung muss beim Betreuungsgericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des zu Betreuenden angeregt werden (Hinweis: In Baden-Württemberg ist für die Bestellung der Betreuungsperson der Notar zuständig.). Die Anregung einer Betreuung kann durch jede Person erfolgen (z.B. durch die Betroffene selbst, durch die Eltern, den Arzt oder die Ärztin, die Behörde). Ob eine Betreuung tatsächlich notwendig ist und welchen Umfang sie haben soll, entscheidet der Betreuungsrichter oder die Betreuungsrichterin. Dazu holt das Betreuungsgericht ein Sachverständigengutachten ein, spricht persönlich mit der Betroffenen oder beauftragt die Betreuungsstelle, einen Sozialbericht zu erstellen. Das Gericht versucht herauszufinden, wo bzw. in welchem Umfang die Betroffene Unterstützung durch eine Betreuungsperson benötigt und wen sie sich als Betreuungsperson wünscht. Bei dieser Auswahl kommt den Wünschen der betroffenen Frau eine große Bedeutung zu. Schlägt diese eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl der betroffenen Frau zuwiderlaufen würde (§ 1897 BGB).

Zur Beantragung einer Betreuung stellen viele Betreuungsgerichte oder Betreuungsstellen ein Formular zur Verfügung.

## Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann die Bestellung einer nicht gewünschten Betreuungsperson verhindert werden. Frauen können hier selbst bestimmen, wer sie unterstützen soll, falls sie irgendwann nicht mehr in der Lage sein sollten, für sich selbst zu sorgen. Die Vollmacht muss in Zeiten abgeschlossen werden, in denen die Frau noch selbst entscheiden kann.

## Rechtliche Grundlagen

Das Betreuungsrecht ist hauptsächlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§1896ff BGB) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

## Tipps

- › Betreuungspersonen werden vom Betreuungsgericht kontrolliert. Dritte oder Angehörige haben die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Beschwerden beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Gericht muss dann den Hinweisen nachgehen.
- › Rechtliche Hilfe erhalten die Betreuten und Angehörigen bei fachkundigen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Betreuungsvereinen oder der Betreuungsbehörde.
- › Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann mündlich, schriftlich, notariell beglaubigt oder notariell beurkundet erteilt werden. Allerdings ist eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht dringend zu empfehlen.
- › Die Vorsorgevollmacht sollte immer wieder, z.B. nach ein bis zwei Jahren, mit Datum, Unterschrift und Bestätigung der aktuellen Gültigkeit versehen werden.
- › Je detaillierter die Vollmacht formuliert ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass keine Betreuungsperson vom Gericht eingesetzt wird.



## Links / Literatur

### **Kostenlose Broschüre zum Betreuungsrecht**

[www.bmj.bund.de/das-betreuungsrecht](http://www.bmj.bund.de/das-betreuungsrecht)

### **Weitere Informationen**

[www.wiki.btpfax.de/Hauptseite](http://www.wiki.btpfax.de/Hauptseite)

[www.familienratgeber.de/recht/gesetzliche\\_betreuung.php](http://www.familienratgeber.de/recht/gesetzliche_betreuung.php)

- › Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- › Begleitende Leistungen
- › Ambulante Versorgung im Krankenhaus
- › Verordnung außerhalb des Regelfalls
- › Gebärdensprachdolmetschung bei medizinischer Behandlung



## Wissenswertes

Frauen, die aufgrund einer Behinderung auf barrierefreie Angebote angewiesen sind, sehen sich in der medizinischen / therapeutischen Versorgung unter Umständen größeren Hürden gegenüber. Entsprechende negative Erfahrungen können dazu führen, dass sie der Inanspruchnahme medizinischer Angebote erst einmal ablehnend gegenüber eingestellt sind.

So sind Praxisräume, Umkleidekabinen, Untersuchungsinstrumente (z.B. für Mammographiescreening), Untersuchungsliegen oft nicht rollstuhlzugänglich, Informationen sind von blinden oder gehörlosen Frauen oder Frauen mit Lernschwierigkeiten nicht nutzbar. Wechselwirkungen und Unverträglichkeiten zwischen Medikamenten, die im Zusammenhang mit der Behinderung eingenommen werden und solchen, die aufgrund einer akuten Erkrankung notwendig sind, sind nicht erforscht. Und die meisten Ärzte und Ärztinnen haben keine Kenntnisse über behinderungsbedingte veränderte Vorgänge und Abläufe, zum Beispiel über die Geburt eines Kindes bei Frauen mit einer Querschnittlähmung.

Hinzu kommen kommunikative Schwierigkeiten – aufgrund der Behinderung, aber auch aufgrund von Unsicherheiten bei dem medizinischen / therapeutischen Personal.

Vor dem Besuch bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer anderen Praxis oder einem Krankenhaus kann es daher sinnvoll sein, mit der Frau mit Behinderung mögliche Hürden zu besprechen und bei der Praxis oder Klinik deren Stand an Barrierefreiheit abzufragen.

## Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Mehr auf die Bedarfe von Frauen mit Behinderung zugeschnitten sind die Leistungen der medizinischen Rehabilitation, auf die Frauen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung einen Anspruch haben.

Die medizinische Rehabilitation hat die Aufgabe, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, die Folgen zu beseitigen oder zu bessern oder deren wesentliche Verschlechterung zu verhindern.

Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 26 Abs. 2 SGB IX) sind insbesondere

- › ärztliche, zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlung,
- › Früherkennung und Frühförderung,

- › Arznei und Verbandmittel,
- › Heilmittel wie Krankengymnastik, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- › Psychotherapie,
- › Hilfsmittel,
- › Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

## Begleitende Leistungen

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Im Einzelfall können andere als die in § 26 SGB IX genannten Leistungen in Betracht kommen.

Zu diesen Leistungen kommen nach § 26 Abs. 3 noch folgende begleitende Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der medizinischen Behandlung zu erreichen:

- › Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
- › Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
- › Information und Beratung von Partnern und Partnerinnen, von Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten,
- › Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsstellen,
- › Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
- › Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
- › Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Diese Leistungen werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen erbracht, d.h. bei Vorliegen der entsprechenden medizinischen und persönlichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch darauf. Bei einigen Leistungen sind allerdings Zuzahlungen zu übernehmen.

## Ambulante Versorgung im Krankenhaus

Wenn für die Behandlung einer bestimmten Erkrankung ein niedergelassener Arzt oder eine niedergelassene Ärztin nicht erreichbar ist, kann gemäß § 116 b SGB V eine ambulante Behandlung auch im Krankenhaus erfolgen. Dabei muss es sich jedoch entweder um seltene Erkrankungen handeln oder es müssen hoch spezialisierte Leistungen erforderlich sein – wie zum Beispiel bei onkologischen Erkrankungen, HIV / Aids, Multipler Sklerose, Tuberkulose, Anfallsleiden.

Im § 116 b Abs. 3 SGB V werden die Erkrankungen genannt, für die eine ambulante Behandlung im Krankenhaus in Frage kommt.

## Verordnung außerhalb des Regelfalles

Ein häufiges Problem für behinderte Frauen besteht in der fehlenden Versorgung mit Krankengymnastik und anderen Therapien.

### Folgende Lösungsmöglichkeiten bestehen hier:

Wenn sich Therapieziele nicht mit der im Katalog vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge an Heilmitteln erreichen lassen, sind nach der Heilmittel-Richtlinie des

Gemeinsamen Bundesausschusses weitere Verordnungen außerhalb des Regelfalls - insbesondere längerfristige Verordnungen - möglich. Sie kommen immer dann in Betracht, wenn sich ohne die Therapie die Krankheit oder Behinderung verschlechtert und Gruppenangebote, wie z. B. Rückenschulen oder Schwimmgruppen, nicht in Frage kommen.

Eine Verordnung außerhalb des Regelfalls bedarf einer in den Richtlinien nicht weiter spezifizierten weiterführenden Diagnostik sowie einer besonderen Begründung mit prognostischer Einschätzung. Die Verordnungsmenge richtet sich dann nach den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls. Die Verordnungsmenge ist jedoch so zu bemessen, dass mindestens eine ärztliche Untersuchung innerhalb von zwölf Wochen gewährleistet ist.

Verordnungen außerhalb des Regelfalls sind von der Versicherten oder einer von ihr beauftragten Person vor der Fortsetzung der Therapie der zuständigen Krankenkasse zur Genehmigung vorzulegen.

Ab Vorlage der Verordnung durch die Versicherte bei der Krankenkasse kann die Therapie fortgesetzt werden. Nach Beginn der Behandlung übernimmt die Krankenkasse die Kosten des Heilmittels, unabhängig davon, ob der Genehmigungsantrag später genehmigt oder abgelehnt wird. Übernommen werden somit entweder die Kosten für die beantragte Verordnungsmenge oder, bei Ablehnung, die Anzahl der Therapien, die bis zur Ablehnung geleistet wurden. Eine Rückforderung der Kosten bereits erbrachter Leistungen ist unzulässig.

Krankenkassen können jedoch auch auf die Genehmigung im Einzelfall verzichten und pauschal genehmigen.

## Gebärdensprachdolmetschung bei medizinischer Behandlung

Gemäß § 17 Abs. 2 SGB I haben hörbehinderte Frauen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

## Rechtliche Grundlagen

- › Aufgaben und Leistungen der medizinischen Rehabilitation § 26 SGB IX
- › Ambulante Behandlung im Krankenhaus § 116b Abs. 3 SGB V
- › Standort und Einrichtung einer barrierefreien ärztlichen Praxis im Sinne des § 4 BGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I (auch Gebärdensprachdolmetschung bei medizinischer Behandlung)
- › Versorgung außerhalb des Regelfalls Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, kurz: Heilmittel-Richtlinien

## Beantragung

Es gibt grundsätzlich zwei Zugangswege zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation:

- › Die Ärztin oder der Arzt stellt ein entsprechendes Rezept, eine Überweisung oder Verordnung aus.
- › In besonderen Fällen muss die Zustimmung der Krankenkasse eingeholt werden. Dies teilt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit.

## Tipp

Wenn die Ärztin oder der Arzt eine Verordnung versagt, lohnt es sich immer, direkt mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und die eigene Situation zu schildern. Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik haben Anspruch auf die medizinische Versorgung nach dem neuesten Stand medizinischer Kenntnisse. Oft muss dieser Anspruch allerdings eingefordert werden. Kontakt zu einer entsprechenden Selbsthilfegruppe kann dabei sehr hilfreich sein.

## Links / Literatur

### **Überblick über Selbsthilfegruppen**

[www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)

### **Heilmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) (unter Richtlinien)

- › Hilfsmittel
- › Pflegehilfsmittel



## Wissenswertes

Hilfsmittel sind für behinderte Frauen oft zwingend notwendig, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder um körperliche Einschränkungen auszugleichen. Zu Hilfsmitteln zählen z. B. Rollstühle, Rollatoren, Hörgeräte und Vergrößerungsgeräte für sehbehinderte Frauen. Pflegehilfsmittel können dazu dienen, den Pflegealltag zu erleichtern und die Pflege zu Hause zu ermöglichen.

### Hilfsmittel von der Krankenkasse

Zwei Beispiele:

- › Der Erfolg einer Krankenbehandlung kann nach einer Knieoperation durch die Verordnung von Gehhilfen gesichert werden.
- › Ein Rollstuhl kann eine Behinderung ausgleichen, die Fortbewegung ermöglichen und erfüllt damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens.

Zur Versorgung mit einem Hilfsmittel gehört:

- › die Grundausstattung mit dem Hilfsmittel selbst,
- › Zubehör, falls das Hilfsmittel sonst nicht richtig angewendet werden kann,
- › eine Anpassung, z. B. bei Prothesen, Rollstühlen oder Hörgeräten,
- › die Ausbildung in der Benutzung des Hilfsmittels, z. B. in der richtigen Einstellung eines Hörgerätes oder der Nutzung des Rollstuhls,
- › Reparatur bei Defekt oder Verschleiß,
- › Ersatz, falls das Hilfsmittel nicht mehr funktioniert.

Allgemeine Gebrauchsgegenstände, die auch von nicht behinderten Frauen oft genutzt werden, zählen nicht zu Hilfsmitteln. Ein Beispiel dafür ist ein spezieller Spiegel mit Kippvorrichtung für Rollstuhlnutzerinnen. Hier übernimmt die Krankenkasse nur die Kosten für die Kippvorrichtung, nicht die Kosten für den Spiegel selbst.

### Hilfsmittel von der Pflegekasse

Die Pflegekassen übernehmen für Frauen, die eine Pflegestufe haben, die Beschaffung notwendiger Pflegehilfsmittel. Dazu gehören Pflegebetten, Pflegedusche, Pflegeliegestühle, Produkte zur Hygiene im Bett, Lagerungsrollen, Hausnotrufsysteme.

Die Pflegekassen leisten meist nur gedeckelte Geldbeträge oder sie stellen die Hilfsmittel leihweise zur Verfügung. Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel werden monatlich maximal bis zu einer Höhe von 33 Euro übernommen.

## Rechtliche Grundlagen

- › Hilfsmittel von der Krankenkasse § 33 SGB V
- › Pflegehilfsmittel § 40 SGB XI

### Beantragung

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt stellt eine Verordnung für das erforderliche Hilfsmittel aus. Die Hilfsmittel sind in einem Verzeichnis, das die Krankenkassen gemeinsam mit Ärztinnen und Ärzten erstellt haben, aufgelistet.

Jedes Hilfsmittel hat dort eine Hilfsmittelnummer, die direkt auf der Verordnung eingetragen werden sollte. Je genauer die Antragstellerin weiß, welches Hilfsmittel sie braucht, umso besser wird die Versorgung mit dem Hilfsmittel.

Empfehlenswert ist es auch, bereits in der Antragsphase Kontakt mit einem Sanitätshaus aufzunehmen und dort bestimmte Geräte zu erproben.

Alle Hilfsmittel, die im Hilfsmittelverzeichnis enthalten sind und die von Ärztinnen oder Ärzten verschrieben werden, müssen von der Krankenkasse finanziert werden.

Wenn das Hilfsmittel sofort gebraucht wird, kann die Krankenkasse ein Sanitätshaus beauftragen, ein Leihgerät auszuliefern.

Nachdem die Krankenkasse das Hilfsmittel bewilligt hat, wird ein Sanitätshaus oder ein spezialisierter Anbieter mit der eventuell notwendigen Anpassung und Auslieferung des Hilfsmittels beauftragt. Es ist wichtig, das Hilfsmittel genau zu testen und den Empfang erst dann zu quittieren, wenn es wirklich nutzbar ist. Wird ein Hilfsmittel in Empfang genommen und es passt nicht oder kann nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden, besteht keine Möglichkeit des Umtausches mehr.

Zwei Beispiele verdeutlichen, warum hier größte Sorgfalt notwendig ist:

Die genaue Einstellung von Hörgeräten kann sehr aufwendig und langwierig sein. Die Hörgeräteakustikerinnen oder der Hörgeräteakustiker muss in der Regel zunächst Hilfestellung geben. Ohne die notwendige Unterstützung ist das beste Hörgerät nutzlos und das Hörvermögen weiterhin beeinträchtigt.

Bei Rollstühlen ist es sehr wichtig, die Sitzbreite genau zu prüfen, um z.B. Druckstellen oder Haltungsschäden vorzubeugen. Wer nicht alle elektronischen Funktionen des Rollstuhls kennt, kann die Kontrolle über das Hilfsmittel verlieren.

Zu Hilfsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind (Beispiel: Rollstühle) ist eine Zuzahlung von 10%, höchstens aber 10 Euro und mindestens 5 Euro zu entrichten.

Kostet das Hilfsmittel weniger als 5 Euro, muss der volle Preis gezahlt werden.

Bei Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind (Beispiele: Stoma- und Inkontinenzartikel), beträgt die Zuzahlung 10% je Packung, aber nicht mehr als 10 Euro pro Monat.

Manche Hilfsmittel werden im Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen und auch im Katalog der Pflegehilfsmittel aufgeführt. Welcher Leistungsträger die Kosten übernimmt, ist für die Betroffene oft zunächst unklar - wie z.B. beim Pflegebett.

Ein behindertengerechtes Bett fällt in den Leistungsbereich der Krankenkasse, für ein Pflegebett zur reinen Pflege ist die Pflegekasse der richtige Ansprechpartner. Hier muss die Ärztin oder der Arzt auf der Verordnung genau definieren, wofür das Bett gebraucht wird.

## Tipps

- › Es ist günstig, sich schon vorher über das in Frage kommende Hilfsmittel zu informieren, da Ärztinnen und Ärzte oft keine umfassenden Kenntnisse in diesem Bereich haben.
- › Es kommt vor, dass die Krankenkasse ankündigt, nicht die Kosten für die Neuanschaffung des benötigten Hilfsmittels zu übernehmen. Stattdessen soll es als Leihgabe aus dem Hilfsmittel-Pool der Kasse zur Verfügung gestellt werden. Wenn das gebrauchte Hilfsmittel passgenau ist und nur für kurze Zeit benötigt wird, ist nichts dagegen einzuwenden. Ist dies nicht der Fall, sollte auf die Kostenübernahme eines neuen Hilfsmittels bestanden werden.
- › Manchmal werden Hilfsmittel nur zeitweise benötigt, z.B. um die Zeit bis zur Bewilligung und Anpassung zu überbrücken. In solchen Fällen verleihen viele Sanitätshäuser Hilfsmittel wie z.B. Rollatoren oder Rollstühle. Es ist wichtig vorab zu klären, wer die Kosten für die Leihgebühr trägt.

## Links / Literatur

### **Umfangreicher Ratgeber „Hilfsmittel“ (für 7,80 Euro erhältlich)**

[www.vzbv.de/ratgeber/medizinische-hilfsmittel.html](http://www.vzbv.de/ratgeber/medizinische-hilfsmittel.html)

### **Überblick über technische Hilfsmittel**

[www.rehadat.de](http://www.rehadat.de) oder auf CD-ROM.



- › Sterilisationsverbot
- › Schwangerschaftsverhütung
- › Einwilligungsfähige Frauen
- › Einwilligungsunfähige Frauen



### Wissenswertes

Viele Frauen – vor allem Frauen mit Lernschwierigkeiten – berichten, dass sie sterilisiert sind. Zum Teil wussten diese Frauen nicht, dass sie sterilisiert wurden. Ihnen wurde erzählt, sie müssten operiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der menschenverachtenden Geschichte Deutschlands im Dritten Reich, in dem Tausende behinderter Frauen zwangssterilisiert wurden, ist es bis heute wichtig, genau hinzuschauen, wenn Frauen sterilisiert werden, gerade wenn sie nicht einwilligungsfähig sind.

Die Sterilisation von Frauen mit gesetzlicher Betreuung ist zwar seit In-Kraft-Treten des Betreuungsgesetzes von 1992 grundsätzlich verboten, sofern die betroffene Frau nicht selbst einwilligt. Bei einwilligungsunfähigen Frauen ist die Sterilisation deutlich erschwert worden, aber nach wie vor nicht unmöglich.

Bei einwilligungsunfähigen Frauen muss das Betreuungsgericht nach § 1905 BGB der Sterilisation zustimmen. Das Gesetz sieht einige Bedingungen für eine Zustimmung vor. Zunächst einmal muss die Betreuungsperson ihre Einwilligung zur Sterilisation geben. Diese kann sie nur erteilen, wenn sich die auf Dauer einwilligungsunfähige Frau, um die es geht, nicht gegen eine Sterilisation ausspricht, ohne die Sterilisation schwanger werden könnte und diese Schwangerschaft eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit bedeuten würde. Zusätzliche Bedingung ist jedoch auch, dass eine Schwangerschaft nicht auf anderem Wege verhindert werden kann.

Volljährige Frauen haben grundsätzlich das Recht, sich freiwillig sterilisieren zu lassen. Voraussetzung ist, dass sie umfassend über den Eingriff aufgeklärt wurden und selbst in der Lage sind, die Tragweite ihrer Entscheidung zu erfassen, d.h. einwilligungsfähig sind.

In Anbetracht der erheblichen Nebenwirkungen der hormonellen Verhütung durch Depotspritzen oder Hormonimplantate dürfen diese nur dann verabreicht werden, wenn die Einwilligung der Frau nach ausreichender Aufklärung über die Nebenwirkungen und alternative Verhütungsmethoden erfolgt ist.

Für einwilligungsunfähige Frauen, d.h. Frauen, die trotz umfassender und verständlicher Aufklärung über Verhütungsmethoden nicht in der Lage sind, selbst über die Verhütung zu entscheiden, muss diese Entscheidung von den rechtlichen Betreuern getroffen werden. Auch diese haben die Verhütungsmethode zu wählen, die den gewünschten Effekt mit dem geringsten Risiko erzielt.

Insbesondere für Beraterinnen und Unterstützungspersonen, die Frauen mit Lernschwierigkeiten zum Thema Sexualität beraten möchten, damit diese ihr Recht auf Aufklärung und Fortpflanzung in Anspruch nehmen können<sup>17</sup>, sind geeignete Aufklärungsmaterialien wichtig, die mit Bildern und in Leichter Sprache über den Körper, Sexualität und Verhütung informieren.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat zur Aufklärung von Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Milieus, insbesondere mit geringen Sprachkenntnissen und/oder geringer Bildung die Präventionsmappe „Körperwissen und Verhütung“ erarbeitet<sup>18</sup>.

## Rechtliche Grundlage

Einwilligung zur Sterilisation § 1905 BGB

## Tipps

- › Zum Teil stimmen Frauen mit Behinderung mit Unterstützungsbedarf einer Sterilisation oder der Drei-Monatsspritze selbst zu. In diesen Fällen empfehlen wir sehr, die möglichen Gründe für die Zustimmung zu erkunden. Vielleicht will die Frau auf keinen Fall ein Kind haben? Oder spielen die strukturellen Bedingungen, unter denen die Frau lebt, eine Rolle? Fürchtet sie sich vor der Geburt und den Schmerzen? Hat sie Angst, dass sie nicht genügend Unterstützung bei der Kindererziehung bekommt? Wohnt sie in einer Einrichtung und es gibt dort keine Möglichkeit, mit einem Kind zu wohnen? Oder soll eine Frau gar sterilisiert werden oder nur verhüten, weil sie der potenziellen Gefahr einer Vergewaltigung ausgesetzt ist und so zumindest eine Schwangerschaft verhindert werden soll?
- › Häufig sind auch die Eltern der Tochter die gesetzlichen Betreuer. Es gibt Eltern, die große Angst vor einer Schwangerschaft ihrer behinderten Tochter haben und diese darum mit allen Mitteln verhindern wollen. Manche Eltern nehmen sogar eine Sterilisation in europäischen Nachbarländern in Kauf. Deshalb ist es ratsam, die Motive der Eltern gemeinsam mit ihnen zu erkunden, ob sie z.B. ihre Ängste auf die Tochter projizieren und deshalb eine Sterilisation befürworten.

## Links / Literatur

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Körperwissen und Verhütung. Präventionsmappe.** Text- und Bildtafeln zur Information und Beratung für Menschen verschiedener Kulturen, Köln 2009

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Sexualität und Behinderung im FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung,** Köln 2010

**Julia Zinsmeister: Rechtliche Informationen zur Verhütung bei Frauen mit gesetzlicher Betreuung** aus: info – information der bundesorganisationsstelle behinderte frauen nr. 9 März 2009

<sup>17</sup> gemäß Artikel 23 Behindertenrechtskonvention „Achtung der Wohnung und der Familie“

<sup>18</sup> <http://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/praeventionsmappe-koerperwissen-und-verhuetung/>



- › **Wohnen in der eigenen Wohnung**
  - › **Unterstütztes Wohnen**
  - › **Angemessene Wohnraumfläche**
  - › **Finanzielle Hilfen für den Wohnungs(um)bau**
  - › **Übernahme der Umzugskosten**
- › **Betreutes Wohnen**
  - › **Ambulant betreutes Wohnen**
  - › **Wohnen in Wohngemeinschaften**

## Wissenswertes

Menschenwürdiges Wohnen ist ein Grundbedürfnis aller Menschen. Frauen mit Behinderung haben oft besondere Schwierigkeiten, eine angemessene Wohnung zu finden. Dies betrifft sowohl die erforderliche Barrierefreiheit als auch die Finanzierbarkeit. Gerade wenn eine Behinderung neu eintritt, verändert sich der Wohnungsbedarf. Wer wegen fehlender Mobilität auf einen Rollstuhl angewiesen ist, kann nicht in der zweiten Etage ohne Fahrstuhl wohnen. Wer Persönliche Assistenz benötigt, braucht ein Zimmer für Assistentinnen und Assistenten.

Wer nur über ein geringes Einkommen verfügt, ist auf eine niedrige Miete angewiesen. Dabei ist es oft auch erforderlich, in eine Gegend zu ziehen, die wichtige Dienstleistungsangebote in der Nähe bietet. Die Notwendigkeit eines barrierefreien öffentlichen Nahverkehrs allein kann schon Grund für einen neuen Wohnungsbedarf sein.

Viele Frauen mit einem hohen Assistenzbedarf müssen in einem Heim (einer stationären Einrichtung) leben, obwohl sie das nicht wollen. Die Herausforderung an eine Gesellschaft, in der die Lebenserwartung erfreulicherweise steigt, besteht vor allem darin, ausreichend barrierefreien Wohnraum und Angebote für ambulante Unterstützungen bereitzustellen. Ein wichtiger Grundsatz der bundesdeutschen Sozialgesetzgebung besteht im Grundsatz „ambulant vor stationär“. Menschen mit Behinderung sollen so lange wie möglich - im Prinzip unbegrenzt - selbständig in ihrer Wohnung leben können. Die Alternativen heißen nicht immer: Entweder Wohnen allein in der eigenen Wohnung oder Leben im Heim. Es bestehen dazwischen verschiedene ambulante Wohnformen, die für eine Reihe von Frauen mit Behinderung interessant sein können. Ambulant betreutes Wohnen, Wohnen in Wohngemeinschaften oder anderen Serviceeinrichtungen, die kein Heim sind.

## Wohnen in der eigenen Wohnung

### Unterstütztes Wohnen

Frauen, die auf Grund ihrer Behinderung Unterstützung beim eigenständigen Wohnen benötigen, können durch stundenweise Hilfe häufig in der eigenen Wohnung leben.

### Angemessene Wohnraumfläche - Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung

Vom Gesetzgeber wurden Angemessenheitskriterien bezüglich der Wohnraumfläche herausgegeben. In diesen Kriterien wird die angemessene Wohnraumfläche für die

einzelnen Haushaltgrößen festgelegt. Für z.B. Alleinstehende bedeutet Angemessenheit eine Größe von ca. 45 – 50 qm. Menschen mit einer Behinderung haben einen Mehrbedarf an Wohnraum. Hier gilt die „Besonderheit des Einzelfalles“ (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Hiernach ist ein zusätzlicher Unterkunftsbedarf als angemessen anzuerkennen. Die Regelwerte der Wohnraumförderungsgesetze können entsprechend des Einzelfallgrundsatzes erhöht werden z.B.

- › bei pflegebedingtem Raumbedarf,
- › für einen Übernachtungs- und Aufenthaltsraum einer Betreuungsperson,
- › für gehbehinderte Frauen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind,
- › bei erhöhtem Wohnraumbedarf wegen Sehbehinderung oder Blindheit.

Der zusätzliche Unterkunftsbedarf kann sich bei ca. 15 qm pro Person bewegen, wobei Einzelfallentscheidungen durchaus auch höher ausfallen können.

Sind Frauen mit Behinderungen aufgrund der Gewaltbedrohung schnell auf den Umzug in eine andere, sichere Umgebung angewiesen, ist es ihnen unter Umständen nicht zuzumuten, so lange nach einer barrierefreien Wohnung zu suchen, die auch preislich angemessen ist. Auch die Dringlichkeit der Wohnungssuche kann eine „Besonderheit im Einzelfall“ darstellen, die die Anmietung einer teureren Wohnung erforderlich machen kann.

Zur Verbesserung des Wohnumfeldes bei Pflegebedürftigkeit siehe Kapitel „Pflege, Assistenz und Betreuung“, S. 18.

### **Beratung zum Wohnungs(um)bau und zu Finanzierungshilfen**

Zur Beratung über die behindertengerechte Umgestaltung einer Wohnung stehen fast in jeder Stadt Beratungsstellen für Wohnraumanpassung (Wohnberatungsstellen) zur Verfügung. Manchmal sind auch die Gesundheits-, Bau- oder Umweltämter zuständig, bei denen Informationen über Veränderungs- und Umgestaltungsmöglichkeiten und auch Finanzierungshilfen eingeholt werden können. Bei Fragen zur technischen und baulichen Ausstattung kann im Einzelfall auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die baulichen Belange behinderter Frauen im Baudezernat zu Rate gezogen werden.

### **Finanzielle Hilfen für einen behindertengerechten Umbau der Wohnung**

Wohnungshilfen gehören zum Leistungsangebot der Rehabilitationsträger, Integrationsämter und Pflegekassen. Auch die Bundesagentur für Arbeit und die Berufsgenossenschaften sind potentielle Anlaufstellen. Zu diesen Leistungen gehören Umbauten, die dazu dienen, die Wohnung der Antragstellerin so zu verändern oder auszustatten, dass sie ihren individuellen Bedürfnissen gerecht wird. Auch sind Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung möglich.

Die Finanzierungsmöglichkeiten hängen immer von der individuellen Situation der Betroffenen ab, wie z. B. Berufstätigkeit oder Rentenbezug.

**Unfallversicherungsträger**

Bei Behinderung durch einen Berufsunfall, Schulunfall oder Wegeunfall besteht die alleinige Zuständigkeit beim gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaften oder Gemeinde-Unfallversicherungsverband). Die Schaffung und Einrichtung einer behindertengerechten Mietwohnung oder Eigentumswohnung / eines Hauses wird recht umfassend finanziert. Die Höhe der Leistungen kann jedoch je nach Träger unterschiedlich sein.

**Rentenversicherungsträger und / oder Agentur für Arbeit**

Rentenversicherungsträger / die Agentur für Arbeit können den Schwerbehinderten-Wohnungsbau als „sonstige Leistung“ fördern. Voraussetzung für die Hilfe ist beim Rententräger der Nachweis von 180 Beitragsmonaten (15 Jahre) oder der Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit der begründeten Aussicht der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben. Leistungen kommen in Frage, wenn nur durch eine entsprechende Wohnungsversorgung / ein entsprechender Wohnungsumbau die berufliche Eingliederung möglich ist. Voraussetzung ist also, dass ohne behindertengerechte Wohnung das vorhandene Arbeitsverhältnis oder ein sicherer zukünftiger Arbeitsplatz gefährdet ist und dass behindertengerechter Wohnraum auf andere Art und Weise nicht beschafft werden kann.

**Sozialhilfe**

Sozialämter bezahlen ganz oder teilweise Zuschüsse für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Es kann gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung geleistet werden, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht, sofern andere Kostenträger nicht zuständig sind oder ungedeckte Kosten verbleiben. Geldleistungen können als Beihilfe oder Darlehen bewilligt werden, deren Höhe sich nach den Bedingungen des Einzelfalles richtet. Zur Einkommensermittlung ist die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII maßgebend. Die Leistungen des Sozialhilfeträgers sind nachrangig.

**Zuschüsse für den „altersgerechten“ Umbau von Wohnungen**

Die KfW Bankengruppe ergänzte ab 1. Mai 2010 das aus Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung subventionierte Förderangebot „Altersgerecht Umbauen“ zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand um eine Zuschussvariante mit dem Förderprogramm 455<sup>19</sup>. Antragsberechtigt sind private Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zwei-Familienhäusern bzw. Eigentumswohnungen, Wohneigentümergeinschaften sowie von Mieterinnen und Mieter. Gefördert werden zum Beispiel der Einbau von Aufzügen, die Überbrückung von Treppenstufen, die Verbreiterung von Türen oder die Anpassung von Bädern, um eine selbstbestimmte und eigenständige Lebensführung unabhängig von Alter und jeglicher Einschränkung in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

**Übernahme der Umzugskosten**

Umzugskosten und die Kosten für die Erstausrüstung werden vom Sozialhilfeträger übernommen, wenn vorher – und nur dann – von diesem die Zustimmung eingeholt wurde.

<sup>19</sup> Ob diese Förderung über das Jahr 2011 hinaus zur Verfügung steht, war bis Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

## Betreutes Wohnen

Als betreutes Wohnen werden Wohnformen bezeichnet, in denen Menschen, unter anderem alte, psychisch kranke, obdachlose und behinderte Menschen oder Jugendliche von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern bzw. Psychologinnen oder Psychologen, Erzieherinnen oder Erziehern, therapeutischem Personal oder Pflegekräften dahingehend betreut werden, dass bei gleichzeitiger Unterstützung zur Bewältigung der individuellen Probleme die größtmögliche Autonomie gewährleistet wird. Das Betreute Wohnen findet in der Regel in speziellen Einrichtungen statt, also nicht in der eigenen Wohnung.

### Ambulant betreutes Wohnen

Manche behinderte Frauen leben in ihrer eigenen Wohnung und werden von einem ambulanten Assistenz- oder Pflegedienst oder Einzelfallhelferinnen oder –helfern stundenweise individuell betreut.

### Wohnen in Wohngemeinschaften

In einer Wohngemeinschaft leben in der Regel vier bis fünf Menschen. Jede Person hat ihr eigenes Zimmer, das nach eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten gestaltet werden kann. Es gibt die Möglichkeit von zeitweiser, ganztägiger und / oder nächtlicher Betreuung.

Meistens gibt es verschiedene Angebote wie regelmäßige Gruppen- und Einzelgespräche sowie gemeinsame Aktivitäten.

## Rechtliche Grundlagen

- › Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung § 55 Abs. 2 Nr 5 SGB IX
- › Wohnungshilfe § 41 SGB VII
- › Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX
- › Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 40 SGB XI
- › Hilfen zum Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

## Tipp

Mit den Umbauten darf erst angefangen werden, wenn die Anträge auf finanzielle Unterstützung genehmigt sind. Ansonsten erlischt in der Regel der gesamte Anspruch.

## Links / Literatur

### Themenkreis Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen

[www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

### Antrag zum altersgerechten Umbauen - Zuschuss (455)

[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)





- › Fahrerlaubnis
- › Befreiung von der Kfz-Steuer
- › Ermäßigung von der Kfz-Steuer
- › Zuschuss für den Kauf eines Autos
- › Umbauhilfen für Kfz
- › Wertmarke für den ÖPNV
- › Mobilität für blinde und sehbehinderte Frauen

### Wissenswertes

Leistungen im Rahmen eines Kraftfahrzeugs werden in der Regel nur geleistet, wenn eine Erwerbstätigkeit vorliegt oder aufgenommen werden soll.

#### Fahrerlaubnis

Frauen mit Behinderung können den Führerschein erwerben, eventuell wird er aber mit Einschränkungen oder Auflagen versehen. Zu den Kosten, die für die Erlangung der Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein einkommensabhängiger Zuschuss geleistet. Die Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.

#### Befreiung von der Kfz-Steuer

Ganz von der Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) befreit werden können schwer behinderte Frauen mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen 80 GdB und

- › H (Hilflos)
- › Bl (Blind)
- › aG (außergewöhnlich gehbehindert).

Alternativ zu der Kfz-Steuerbefreiung kann die Wertmarke für Bus und Bahn beantragt werden.

Die Steuerbefreiung ist nur für ein Fahrzeug pro Person möglich. Der Wagen, ob Pkw oder Wohnmobil, muss auf die behinderte Frau zugelassen sein. Die Frau mit Behinderung muss das Auto nicht selbst fahren können, aber sie muss es für ihre Fortbewegung benötigen. Das gilt übrigens auch, wenn sie jünger als 18 Jahre ist.

#### Ermäßigung von der Kfz-Steuer

Eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50% können schwerbehinderte Frauen beantragen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem

- › Merkzeichen G (gehbehindert) und / oder
- › gehörlose Frauen mit dem Merkzeichen Gl (auch ohne G).

Sie müssen sich allerdings entscheiden: Beantragen sie die 50%ige Ermäßigung, können sie die Wertmarke für Bus und Bahn nicht bekommen und umgekehrt.

Für die Steuerermäßigung muss ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Die dazu erforderlichen Dokumente - ein Antragsformular und ein Beiblatt zum Schwerbehinder-



tenausweis ohne Wertmarke - gibt es beim Versorgungsamt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein, um sicherzustellen, dass nicht gleichzeitig die Wertmarke in Anspruch genommen wird.

Die Steuerermäßigung gibt es - wie die Steuerbefreiung - nur für ein Fahrzeug pro Person. Das geht übrigens auch, wenn sie jünger als 18 Jahre ist.

Ein Wechsel zwischen der Steuerermäßigung und der Wertmarke - und umgekehrt - ist jederzeit möglich. Dazu muss

- › der Vermerk im Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis vom Finanzamt gelöscht,
- › die Autoversicherung informiert und dann
- › das Beiblatt vom Versorgungsamt mit der Wertmarke versehen werden.

## **Zuschuss für den Kauf eines Autos**

Zur Beschaffung eines behinderungsgerechten Autos können Frauen einen Zuschuss erhalten. Für die Ermittlung des Zuschusses wird der Anschaffungspreis des Fahrzeuges zugrunde gelegt. Der Zuschuss wird für den Kauf eines Neu- oder Gebrauchtwagens gewährt. Bei Gebrauchtwagen muss der Verkehrswert noch mindestens 50% des ursprünglichen Neuwagenpreises betragen.

## **Umbauhilfen für Kfz**

Die Kosten für die Beschaffung, den Einbau und die Reparatur von behinderungsbedingten Zusatzausstattungen wie z.B. Handgas oder Lenkhilfen können bezuschusst werden. Der Umbau muss technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

## **Wertmarke für den ÖPNV**

Schwerbehinderte Frauen mit den Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „Gl“ oder „Bl“ sowie einem orangefarbenen Aufdruck im Schwerbehindertenausweis haben Anrecht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Voraussetzung für die „Freifahrt“ ist ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt, das beim Versorgungsamt zu erwerben ist.

Schwerbehinderte Frauen nur mit dem Ausweiskennzeichen „G“ oder „aG“ und gehörlose Frauen müssen in der Regel für die Wertmarke 60 Euro pro Jahr (oder 30 Euro halbjährlich) bezahlen. Schwerbehinderte Frauen mit Merkzeichen „H“ und / oder „Bl“ erhalten die Wertmarke kostenlos. Letzteres gilt auch für schwerbehinderte Frauen, die Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ALG II, laufende Leistungen für den Lebensunterhalt (SGB XII oder SGB VIII) oder entsprechende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

## **Mobilität für blinde und sehbehinderte Frauen**

Das Orientierungs- und Mobilitätstraining (auch O&M Schulungsprogramm) ist ein Schulungsprogramm für blinde und hochgradig sehbehinderte Frauen. Hier werden Strategien und Techniken vermittelt, mit denen sie sich in unterschiedlichen alltäglichen Situationen sicher und selbständig fortbewegen können. Die Inhalte der Schulung werden je nach Bedarf individuell bestimmt. Es können z.B. Techniken zum Schutz des eigenen Körpers und Begleittechniken erlernt werden. Auch der Umgang mit Mobilitätshilfen wie dem Blindenlangstock, Lupe, Kompass oder elektronischen Orientierungshilfen kann geübt werden.

Die Schulung ist eine kassenärztliche Leistung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V.

## Rechtliche Grundlagen

- › Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV)
- › Eingliederungshilfverordnung (EinglHVO)
- › Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB VI in Verbindung mit § 33 Abs. 8 SGB IX
- › Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Kraftfahrzeughilfe §§ 39, 40 SGB VII
- › Hilfsmittel nach § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V

## Beantragung

Individuelle Auskünfte erteilt der jeweils zuständige Sozialversicherungsträger: Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, das Integrationsamt oder die Agentur für Arbeit.

## Tipp

Leistungen müssen vor dem Abschluss eines Kaufvertrages für das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung und vor Beginn von Maßnahmen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis beantragt werden.

## Links / Literatur

### **Führerschein und angepasstes Auto**

[www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de) (Rubrik Rund ums Auto)

### **Informationen zu Orientierungs- und Mobilitätstrainingsschulungen**

[www.bsv-altenburg.de/download/OundM\\_Schulung.pdf](http://www.bsv-altenburg.de/download/OundM_Schulung.pdf)

- › Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- › Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer
  - › Integrationsämter
  - › Integrationsfachdienste
- › Unterstützte Beschäftigung



## Wissenswertes

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die auf Grund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen. Die wegen der Behinderung erforderlichen Hilfen sollen dazu beitragen die Erwerbsfähigkeit der Frauen mit Behinderung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wieder herzustellen.

### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Frauen, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung besondere Schwierigkeiten haben, eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt aufzunehmen. Sie können Hilfen zur beruflichen Eingliederung erhalten.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) umfassen:

- › Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
- › Leistungen zur Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- › Leistungen zur beruflichen Bildung (spezielle Qualifizierungsmaßnahmen, Weiterbildung, Ausbildung, Integrationsmaßnahmen),
- › Leistungen für das Überbrückungsgeld entsprechend § 57 SGB III durch die Rehabilitationsträger bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit für die Dauer von 6 Monaten,
- › Leistungen für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- › Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einen behinderten Menschen beschäftigen
- › Leistungen für Kfz-Hilfen.

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben können durchgeführt werden:

- › in Betrieben,
- › in außerbetrieblichen Einrichtungen,
- › in besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, z.B. Berufsbildungswerken<sup>20</sup> und Berufsförderungswerken<sup>21</sup>.

### Beispiele für Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Rehabilitationsträger können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch als Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten. Diese können sein:

- › Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
- › Eingliederungszuschüsse,
- › Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb, wenn z. B. eine spezielle Maschine angeschafft werden muss,
- › Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung,
- › Umschulung, Aus- oder Weiterbildung im Betrieb,
- › Technische Veränderung des Arbeitsplatzes,
- › Lohnkostenzuschüsse wegen sogenannter Minderleistung.

### Beispiele für Zuschüsse an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Arbeitsplatzausstattung bei Neueinstellung, wenn dadurch ein Arbeitsplatz für eine Frau mit Behinderung geschaffen wird,
- Behindertengerechte Ausstattung eines Arbeitsplatzes, z. B. eine spezielle Tastatur oder Einrichtung einer behindertengerechte Toilette oder eines barrierefreien Eingangs,
- Hilfen für die Erlangung des Arbeitsplatzes, z. B. als Zuschuss für die Anschaffung eines Fahrzeuges oder die Kostenübernahme eines Fahrdienstes,
- Zuschuss oder Kostenübernahme für Hilfsmittel, die für die Berufstätigkeit erforderlich sind, z. B. einen speziellen Rollstuhl, um im Betrieb zurecht zu kommen.

## Leistungserbringerinnen / Leistungserbringer

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von verschiedenen Trägern übernommen. Sind noch keine 15 Arbeitsjahre vorhanden, ist die Agentur für Arbeit zuständig, bei 15 und mehr Arbeitsjahren die Rentenversicherung.

Ist die Behinderung durch einen Arbeitsunfall eingetreten, ist die Unfallversicherung zuständig.

### Integrationsämter nach § 102 SGB IX

Die Integrationsämter sind zuständig für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben, den besonderen Kündigungsschutz schwerbehinderter Frauen, die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe.

Sie bieten Seminare und Beratung für das betriebliche Integrationsteam an. Zum betrieblichen Integrationsteam gehören in der Regel die Schwerbehindertenvertretung, der Betriebs- oder Personalrat sowie der Beauftragte des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin.

Die Integrationsämter arbeiten mit Rehabilitationsträgern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Behindertenverbänden sowie mit dem betrieblichen Integrationsteam zusammen.

<sup>20</sup> Berufsbildungswerke sind überbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung von behinderten Jugendlichen, die wegen ihrer Behinderung auf eine ausbildungsbegleitende Betreuung durch Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie Pädagoginnen und Pädagogen angewiesen sind und deshalb nicht betrieblich ausgebildet werden können (die Ausbildung ist häufig mit einer Internatsunterbringung verbunden).

<sup>21</sup> Ein Berufsförderungswerk (BFW) ist ein auf Ausbildung und Weiterbildung spezialisiertes Bildungsunternehmen zur beruflichen Rehabilitation von Erwachsenen.

Sie sind in den einzelnen Bundesländern kommunal oder staatlich organisiert. In einigen Ländern wird ein Teil der Aufgaben auf örtliche Fürsorgestellen übertragen. Die Integrationsämter haben sich mit den Hauptfürsorgestellen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zusammengeschlossen. ([www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de))

### **Integrationsfachdienste (IFD)**

Integrationsfachdienste sind Einrichtungen, die im Auftrag von Integrationsämtern, Agenturen für Arbeit und anderen Rehabilitationsträgern arbeiten. Sie beraten und begleiten schwerbehinderte Frauen, die einen hohen Bedarf an Betreuung im Arbeitsleben haben, und / oder vermitteln sie in Arbeit. Auch schwerbehinderte Schulabgängerinnen und Frauen die in Werkstätten für Behinderte arbeiten, werden bei Bedarf von Integrationsfachdiensten unterstützt, um ihnen einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

### **Unterstützte Beschäftigung (nach § 38a SGB IX)**

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und diese zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

## **Rechtliche Grundlagen**

- › Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt siehe §§ 33 - 43 SGB IX
- › Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung §§ 1, 9, 19, 33, 36 SGB IX
- › Unterstützte Beschäftigung § 38a SGB IX

## **Beantragung**

Anträge können bei den Integrationsämtern gestellt werden. Sie nehmen die Anträge entgegen und klären die technischen Bedingungen und die Kostenübernahme entweder durch die Agentur für Arbeit, die Rentenversicherung oder andere mögliche Leistungsträger.

## **Tipps**

- › Im SGB IX ist festgeschrieben, dass die Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen berücksichtigt werden müssen. Daraus lassen sich verschiedene Leistungen wie Teilzeitarbeit oder Teilzeitausbildungsmaßnahmen, wohnortnahe Ausbildungs- oder Umschulungsmöglichkeiten etc. ableiten.
- › Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können z. B. beantragt werden, wenn ein Arbeitsplatz in Aussicht steht, es aber nur durch spezielle Geräte zu einer Einstellung kommt.
- › Wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber die Kündigung beim Integrationsamt beantragt, muss das Integrationsamt prüfen, ob durch bestimmte Leistungen die Kündigung verhindert werden kann. Es kann z. B. ein sogenannter Minderleistungsausgleich an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gezahlt werden, falls die schwerbehinderte Arbeitnehmerin nicht mehr voll leistungsfähig ist.

Es kann z.B. auch ein Anspruch auf einen speziellen Rollstuhl bestehen, um sich am Arbeitsplatz bewegen zu können.

Frauen, die auf Grund ihrer Behinderung, personelle Unterstützung bei ihrer Arbeit benötigen, können Arbeitsassistenten erhalten (§ 102 SGB IX) siehe auch Kapitel „Pflege, Assistenz und Betreuung“, S. 23.

## Links / Literatur

### **Überblick über Fördermöglichkeiten in Ausbildung und Arbeit**

[www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)

### **Überblick über die für Frauen mit Behinderung relevanten Paragraphen im SGB IX**

[http://www.weibernetz.de/frauen\\_sgb9.html](http://www.weibernetz.de/frauen_sgb9.html)

### **Infos rund um das Thema Arbeit**

[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

### **Infos zur Unterstützten Beschäftigung**

[www.bag-ub.de](http://www.bag-ub.de)

- › **Besonderer Kündigungsschutz**
  - › Zustimmung des Integrationsamtes
  - › Geschützter Personenkreis
  - › Frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt



## Wissenswertes

Schwerbehinderte Frauen sind in besonderem Maße vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmerinnen haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Die Kündigung ist nur dann rechtswirksam, wenn zuvor das Integrationsamt der Kündigung zugestimmt hat. Neben dem Integrationsamt sind auch der Betriebs- bzw. Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung, sofern vorhanden, zu beteiligen. Der Kündigungsschutz gilt für alle Kündigungsarten, also für ordentliche und außerordentliche, für verhaltens-, personen- und betriebsbedingte Kündigungen.

### Zustimmung des Integrationsamtes

Die Zustimmung des Integrationsamtes ist für alle Kündigungsarten sowie für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ohne Kündigung wegen befristeter Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. befristeter Erwerbsminderung (erweiterter Beendigungsschutz) erforderlich.

Wurde eine Kündigung ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist sie nach fristgerechter Klage und entsprechender Feststellung durch das Arbeitsgericht rechtsunwirksam.

Bei 95% der Anträge zur Zustimmung einer Kündigung stimmt das Integrationsamt der Kündigung zu; es hat allerdings zu prüfen, ob die Beschäftigung durch Arbeitsplatzausstattungen oder andere Hilfen bestehen bleiben kann.

### Geschützter Personenkreis

1. Frauen mit anerkanntem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.
2. Frauen mit einem GdB von mindestens 30, aber weniger als 50, die auf Antrag von der zuständigen Arbeitsagentur einer schwerbehinderten Person gleichgestellt wurden.
3. Frauen, die innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) von mindestens 3 Wochen vor dem Zugang der Kündigung, beim zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf Schwerbehinderung bzw. bei der zuständigen Arbeitsagentur einen Antrag auf Gleichstellung gestellt hatten und im Feststellungs- bzw. Gleichstellungsverfahren entsprechend § 60 Abs. 1 SGB I ordnungsgemäß mitgewirkt haben (§ 90 Abs. 2a SGB IX), ohne dass jedoch bereits über den Antrag vom Versorgungsamt bzw. von der Arbeitsagentur entschieden wurde.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> BAG, Urteil vom 01.03.2007, 2 AZR 217/06



## Frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt

Die beabsichtigte Kündigung kann erst ausgesprochen werden, wenn die Zustimmung des Integrationsamtes erteilt und dieser Bescheid zugestellt wurde.

In den ersten 6 Monaten des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses und in der Probezeit gilt der besondere Kündigungsschutz nicht.

## Rechtliche Grundlage

Kündigungsschutz §§ 85 ff SGB IX

## Beantragung

Eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber hat den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung (§ 85 SGB IX) oder zur Beendigung (§ 92 SGB IX) des Arbeitsverhältnisses schriftlich beim örtlich zuständigen Integrationsamt zu stellen (§ 87 SGB IX), d.h. bei dem Integrationsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat.

## Links / Literatur

### **ABC Behinderung & Beruf; Handbuch für die betriebliche Praxis**

Inhalte: Fachlexikon, Leistungen für behinderte Menschen im Beruf, Rechtsgrundlagen: Sozialgesetzbuch IX und Verordnungen, Anschriften der Integrationsämter  
Kostenfreie Bestellung oder Online-Ausgabe  
[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

- › Schwerbehindertenausweis
  - › Feststellung der Schwerbehinderung
  - › Nachteilsausgleiche
  - › Merkzeichen
  - › Gültigkeit



## Wissenswertes

Damit behinderte Frauen bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können, ist es erforderlich, dass ein bestimmter Grad der Behinderung (GdB) festgestellt und in einem Ausweis bescheinigt wird.

Nachteilsausgleiche werden in Gestalt von besonderen Schutzrechten und Leistungsansprüchen gewährt. Sie haben den Zweck, berufliche, wirtschaftliche und soziale Nachteile infolge der Behinderung auszugleichen.

Ab einem GdB 20 erteilt die Behörde einen Bescheid, eine Schwerbehinderteneigenschaft liegt aber erst ab GdB 50 vor. Bereits ab einem GdB von 30 kann beim Arbeitsamt die Gleichstellung mit Schwerbehinderten beantragt werden, um den besonderen Kündigungsschutz zu erhalten. Werden Nachteilsausgleiche zuerkannt, gelten deren Vergünstigungen rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung. Das kann z. B. bei Steuerfreibeträgen vorteilhaft sein.

Neben der Feststellung des GdB prüft das Versorgungsamt auch die Anspruchsvoraussetzungen für die sogenannten Merkzeichen. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme weiterer Nachteilsausgleiche.

Auf dem Schwerbehindertenausweis können folgende Merkzeichen vermerkt werden:

### Merkzeichen

- › **B** (ständige Begleitung nötig): zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, aber nicht verpflichtet, im öffentlichen Personenverkehr ohne Kilometerbegrenzung
- › **G** (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bzw. erheblicher Geh- und / oder Stehbehinderung): wahlweise 50%ige Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke
- › **H** („hilflos“, d.h.: Die Frau benötigt dauernd und in erheblichem Maße fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens): Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, Einkommenssteuervergünstigungen, gegebenenfalls Hundesteuervergünstigungen

- › **RF** (Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung für die Inhaberin des Ausweises)
- › **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung, d.h.: Das Gehvermögen ist auf das Schwerste eingeschränkt und die Fortbewegung ist nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung möglich): unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke, Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, Parkplatzerleichterung
- › **BI** (blinde oder hochgradig sehbehinderte Personen): unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung, Einkommenssteuervergünstigungen, Parkplatzerleichterung, ggf. Hundesteuervergünstigungen, Gewährung Blindengeld
- › **GI** (gehörlose Frauen): wahlweise 50%ige Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke, Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung, ggf. Telefongebührenermäßigung

## Gültigkeit

Ein Behindertenausweis ist in der Regel maximal 5 Jahre gültig. Wenn keine wesentlichen Veränderungen der gesundheitlichen Verhältnisse zu erwarten sind, kann er auch unbefristet gelten. Der Ausweis verlängert sich nicht automatisch und muss mindestens einen Monat vor Ablauf neu beantragt werden. Bei chronischen Erkrankungen kann die Laufzeit kürzer sein, da häufig von einer baldigen Besserung ausgegangen wird (Heilungsbewährung).

## Rechtliche Grundlage

- › Definition der Behinderung nach § 2 SGB IX
- › Feststellung der Behinderung nach § 69 SGB IX

## Beantragung

Ob eine Schwerbehinderung vorliegt, wird vom Versorgungsamt bzw. Amt für soziale Angelegenheiten geprüft.

Die Zuständigkeit für den Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Zuständig ist etwa das Versorgungsamt oder das Amt für soziale Angelegenheiten.

Der Antrag erfordert keine besondere Form. Wir empfehlen aber die Antragsformulare des zuständigen Amtes zu nutzen, um das Verfahren zu beschleunigen. Die Formulare können auf den entsprechenden Webseiten heruntergeladen werden.

Es müssen im Antrag nur die Angaben aufgeführt werden, die für die Feststellung der Schwerbehinderung wichtig sind.

Im Antrag können Ärztinnen und Ärzte angegeben werden, die das Versorgungsamt zur Stellungnahme kontaktieren kann. Sie sollten vorab über den Antrag informiert werden.

## Tipp

Es ist günstig, wenn beim Antrag auf einem gesonderten Blatt die Einschränkungen, die auf Grund der Behinderung oder chronischen Erkrankung vorliegen, ausführlich dargestellt werden. Relevant sind die Auswirkungen aller Beeinträchtigungen auf das tägliche Leben.

## Links / Literatur

### **Broschüre „Behinderung und Ausweis“**

Diese Informationsbroschüre gibt Hinweise zur Antragsstellung nach dem Schwerbehindertenrecht, zum Verfahren beim Versorgungsamt sowie zu den Merkzeichen, die Grundlage für die unterschiedlichen Nachteilsausgleiche sind und der GdB-Tabelle. Sie ist kostenlos bei den jeweilig zuständigen Integrationsämtern in den Bundesländern erhältlich.



- › Einkommen und Vermögen im SGB XII
- › Vermögen
- › Anrechenbares Einkommen
- › Bereinigtes Einkommen
- › Gesonderte Einkommensgrenzen
- › Schonvermögen

## Vorangehende Anmerkung

Für chronisch kranke oder behinderte Frauen gibt es drei mögliche Formen der Unterstützung, mit der das soziokulturelle Existenzminimum gedeckt werden soll. Das Arbeitslosengeld II (ALG II), die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi).

Die Voraussetzungen für den Bezug der jeweiligen Leistung werden kurz dargestellt.

## Arbeitslosengeld II

Behinderte Frauen, die als erwerbsfähig eingestuft werden und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten die Grundsicherungsleistung nach dem SGB II. Als erwerbsfähig gilt, wer dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 3 Stunden täglich zur Verfügung stehen kann. ALG II kann auch ergänzend zu anderem Einkommen oder dem ALG I bezogen werden. Für behinderte Frauen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX (z.B. Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Training lebenspraktischer Fähigkeiten) erhalten, besteht die Möglichkeit, einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % geltend zu machen (§ 21 Abs. 4 SGB II).

## Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Frauen, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, können diese Hilfe erhalten. Auch Frauen, die die Voraussetzungen für die volle Erwerbsminderungsrente erfüllen, aber keinen tatsächlichen Rentenanspruch haben, sind anspruchsberechtigt. Ebenso Frauen, deren Anspruch auf ALG II endet, weil sie sich voraussichtlich länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 SGB II), können die HLU bekommen.

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII)

Frauen, die die Altersgrenze erreicht haben oder wegen Erwerbsminderung auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten diese Form der Grundsicherung. Dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, täglich mindestens 3 Stunden erwerbstätig zu sein.

## Wissenswertes

Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind einkommens- und vermögensabhängig. Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser verfügen in der Regel über viel Erfahrung in der Beratung von Frauen, die im SGB II-Leistungsbezug stehen. Da Frauen mit Behinderungen aber im Vergleich zu Frauen ohne Behinderung häufiger auf SGB XII Leistungen angewiesen sind, werden im Folgenden die Begriffe Einkommen, Einkommensgrenzen und Vermögen ausführlich anhand der Regelungen des SGB XII dargestellt.

### Vermögen

Als Vermögen gelten unter anderem Bargeld, Spar- und Bankguthaben, Festgeld, Sparbriefe, Bausparverträge, Wertpapiere, landwirtschaftliche Grundstücke, Wertgegenstände. Außerdem eine Lebensversicherung, teilweise die private Altersvorsorge, Genossenschaftsanteile, ein Pkw sowie nicht selbst bewohnte Eigentumswohnungen oder Häuser und Einkünfte aus Grundbesitz.

### Anrechenbares Einkommen

Gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII sind grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder geldwerten Leistungen anrechenbares Einkommen, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und ohne Rücksicht darauf, ob sie der Besteuerung unterliegen.

Zum anrechenbaren Einkommen zählen unter anderem Renten und Pensionen, Gehalt, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Kindergeld, Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG, Beihilfeansprüche, Zinseinkünfte.

#### Nicht als Einkommen zu betrachten sind:

nach § 82 Abs. 1, Satz 1 2. HS SGB XII:

- › alle Leistungen nach dem SGB XII,
- › die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- › die Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

nach § 83 Abs. 2:

- › Schmerzensgeldzahlungen, die nach § 253 Abs. 1 BGB gewährt werden;

nach § 84 Abs. 1:

- › Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, sofern sie den Empfänger nicht so begünstigen, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.
- › Vergleichbare Zuwendungen anderer (z.B. Schenkungen) sollen nicht als Einkommen gewertet werden, wenn es für die Leistungsberechtigte eine besondere Härte bedeuten würde.

Daneben gibt es bestimmte öffentlich rechtliche Leistungen, die einem anderen Zweck als der Existenzsicherung dienen. Sie dürfen nach § 83 Abs. 1 bei der Ermittlung des Anspruchs auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht als Einkommen gewertet werden. Hierzu zählen beispielsweise Leistungen aus der Pflegeversicherung oder das Blindengeld nach Landesvorschriften.

## Bereinigtes Einkommen

Vom monatlichen Bruttoeinkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit können gem. § 82 Abs. 2 SGB XII folgende Posten abgezogen werden:

- › Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung),
- › Einkommenssteuer, Kirchensteuer,
- › Versicherungsbeiträge, die nach Grund und Höhe angemessen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, wie Haftpflichtversicherungen,
- › Werbungskosten in Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit, wie Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (entweder mit konkretem Nachweis oder mit einem Pauschalbetrag von monatlich 5,20 Euro).

Um das anrechenbare Einkommen zu ermitteln, wird außerdem ein Anteil von 30% des bereinigten Einkommens (sozialhilferechtlicher Freibetrag) abgezogen.

Für Frauen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, gilt eine Sonderregelung zur Berechnung des Absetzbetrags. Der Freibetrag beträgt 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zuzüglich 25% des diesen Betrag übersteigenden Betrages.

### Beispiel:

Werkstattnettoeinkommen	160,00 €
1/8 Regelbedarfsstufe	45,50 €
25 % x (160,- € minus 43,- €)	28,62 €
Freibetrag	74,12 €
anrechenbares Einkommen	85,88 €

## Gesonderte Einkommensgrenzen

Gesonderte Einkommensgrenzen gelten für:

- › Schwerstpflegebedürftige Menschen (§ 87 Abs. 1 SGB XII, Pflegestufe III)
- › Blinde Menschen (Blindenhilfe) (§ 87 Abs. 1 SGB XII)

Dabei ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (s.o.) in Höhe von mindestens 60% nicht zuzumuten. Das bedeutet, dass von dem Betrag, der über der Einkommensgrenze liegt, mindestens 60% nicht angerechnet werden.

## Schonvermögen

Das Schonvermögen umfasst den Vermögensanteil eines Sozialleistungs-Bezugsberechtigten, den dieser vor Erhalt der Sozialleistung nicht verwerten muss, um damit seinen Lebensunterhalt aus eigenen finanziellen Mitteln zu sichern.

Das Schonvermögen umfasst anrechnungsfreie Freibeträge bei Geldvermögen, Freibeträge für Renten- oder Lebensversicherungen oder ein angemessenes Auto. Zum Schonvermögen zählen aber auch Hausrat, Erbstücke mit hauptsächlich ideellem Wert und ein angemessenes Hausgrundstück, sofern es selbst bewohnt wird.



Es gilt ein allgemeiner Grundbetrag von 1.600 Euro bei der HLU und Grundsicherung. Dieser erhöht sich auf 2.600 Euro bei Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei voller Erwerbsminderung und bei den Hilfen nach Kapitel 5 bis 9 des SGB XII. Hinzu kommt für Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen ein Betrag von 614 Euro und für jede weitere von einem der beiden unterhaltene Person, also besonders für Kinder, 256 Euro.

Die Freigrenze von 2.600 Euro gilt über § 1836c BGB auch bei der Vergütung und dem Aufwendungsersatz für rechtliche Betreuungspersonen und Pflegepersonal.

## Rechtliche Grundlagen

- › Regelungen zum Einkommen §§ 82 ff. SGB XII
- › Einkommensgrenzen §§ 85 ff SGB XII
- › Regelungen zum Vermögen §§ 90 f. SGB XII

## Tipp

Aus Blindengeld angespartes Vermögen ist grundsätzlich geschützt. Es ist empfehlenswert, ein Sparbuch für Blindengeld anzulegen.

## Links / Literatur

### Infos zu Einkommen

<http://www.sozialhilfe24.de/grundsicherung-sozialhilfe/einkommen.html>

### Infos zu Vermögen

<http://www.sozialhilfe24.de/grundsicherung-sozialhilfe/vermoegen.html>

## Wo bekomme ich...?

### Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher

In jedem Bundesland gibt es einen Landesverband der Gehörlosen mit Gebärdensprachdolmetscherzentralen, bei denen Dolmetscherinnen und Dolmetscher angefragt werden können. Es kann jedoch auch ratsam sein, die ratsuchende gehörlose Frau zu fragen, mit welcher Dolmetscherin / welchem Dolmetscher sie gern zusammen arbeitet. 1 Stunde Dolmetschen kostet ca. 55 Euro zuzüglich. Mehrwertsteuer, Fahrtkosten und Fahrtzeit.

### Schriftmittlerinnen und Schriftmittler

Schriftmittlerinnen und -mittler schreiben das Gesagte mit, damit schwerhörige oder gehörlose Frauen ohne ausreichende Gebärdensprachkompetenz das Gesagte lesen können. Dieser Berufsstand befindet sich noch in der Entwicklung. Es besteht noch kein flächendeckendes Angebot; am besten bei den Gebärdensprachdolmetscherzentralen, Schwerhörigenverbänden und -vereinen nachfragen.

### Texte in Braille - Schrift

Kontakt über die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.  
[www.blista.de](http://www.blista.de)

### Leichte Sprache

Frauen mit Lernschwierigkeiten benötigen Text in Leichter Sprache, um ihn verstehen zu können.

**Übersetzungen** bieten die Mitglieder im Netzwerk Leichte Sprache an:  
[www.leichtesprache.org](http://www.leichtesprache.org)

Der Verein Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V. hat **Das neue Wörterbuch für leichte Sprache** mit **Bilder-CD** herausgegeben. Für 20 Euro zu beziehen bei:  
[www.menschzuerst.de](http://www.menschzuerst.de)

### Gebärdensprachfilme

Es gibt verschiedene Anbieter zur **Herstellung von Gebärdensprachfilmen** z.B. für Webseiten, zum Beispiel  
[www.gebaerdenwerk.de](http://www.gebaerdenwerk.de)

### Infos zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten

[www.einfach-fuer-alle.de](http://www.einfach-fuer-alle.de)

### Infos zum barrierefreien Bauen

[www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

## **Tipps zur barrierefreien Gestaltung von Tagungen**

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V.  
[www.barrierefreiheit.de](http://www.barrierefreiheit.de)

## **Mobilitätstraining**

- › für Frauen mit Sehbehinderung ⇒ verschiedene Anbieter
- › für Frauen mit einer körperlichen Beeinträchtigung über die lokalen Behindertenverbände

## **Rechtsanwältinnen und Anwälte mit Erfahrung im Bereich Sozial- und Verwaltungsrecht**

NETZWERK ARTIKEL 3  
[www.nw3.de](http://www.nw3.de)

Forum Selbstbestimmte Assistenz  
[www.forsea.de](http://www.forsea.de)

## **Informationen und Erstberatung bei Gewalt gegen Frauen**

Bundesweites Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen, Ende 2012 freigeschaltet.

## **Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen**

[www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)

## **Frauenhäuser**

[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

## **Autonome Frauenhäuser**

<http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de>

## **Sexualaufklärung**

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
<http://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/>

## Interessenvertretungen behinderter Frauen

### Bundesweit

#### **Weibernetz e.V.**

#### **Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung**

Kölnische Str. 99, 34119 Kassel

Tel.: 0561 / 72 885-85

Fax: 0561 / 72 885-53

E-Mail: [info@weibernetz.de](mailto:info@weibernetz.de)

[www.weibernetz.de](http://www.weibernetz.de)

### Landesweit

#### **Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.**

Leinestr. 51, 12049 Berlin

Tel. 030 / 61 70 91-67, -68

Fax 030 / 61 70 91 67

E-Mail: [info@netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de](mailto:info@netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de)

[www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de](http://www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de)

#### **Hamburger Netzwerk „Mädchen und FrauenLesben mit Behinderung“**

c/o ForUm

Wendenstr. 408, 20537 Hamburg

Tel.: 040 / 21 98 72-11

Fax: 040 / 21 98 72-15

E-Mail: [frauen-netzwerk@verein-forum.de](mailto:frauen-netzwerk@verein-forum.de)

#### **mixed pickles e.V.**

#### **Vernetzungs- und Koordinationsbüro**

Verein für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung in Schleswig-Holstein e.V.

Schwartauer Allee 7, 23554 Lübeck

Tel.: 0451 / 7 02 16-40

Fax: 0451 / 7 02 16-42

E-Mail: [info@mixedpickles-ev.de](mailto:info@mixedpickles-ev.de)

[www.mixedpickles-ev.de](http://www.mixedpickles-ev.de)

#### **Bremer Netzwerk behinderter FrauenLesben**

c/o S. Köbsell

E-Mail: [skoebshell@gmx.de](mailto:skoebshell@gmx.de)

### **Niedersächsisches Netzwerk behinderter Frauen**

c/o Andrea Hammann  
Boschweg 7, 30926 Seelze  
Tel.: 0511 / 16 84 69 40  
E-Mail: [Andrea.Hammann@Hannover-Stadt.de](mailto:Andrea.Hammann@Hannover-Stadt.de)

### **Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW**

Neubrückenstr. 12-14, 48143 Münster  
Tel.: 0251 / 51 91 38  
Fax: 0251 / 51 90 51  
E-Mail: [frauen@lag-selbsthilfe-nrw.de](mailto:frauen@lag-selbsthilfe-nrw.de)  
[www.netzwerk-nrw.de](http://www.netzwerk-nrw.de)

### **Hessisches Koordinationsbüro behinderter Frauen**

Kölnische Str. 99, 34119 Kassel  
Tel.: 0561 / 72 885-22  
Fax: 0561 / 72 885-29  
E-Mail: [hkbf@fab-kassel.de](mailto:hkbf@fab-kassel.de)  
[www.fab-kassel.de/hkbf/hkbf.html](http://www.fab-kassel.de/hkbf/hkbf.html)

### **Hessisches Netzwerk behinderter Frauen**

Kölnische Str. 99, 34119 Kassel  
Tel.: 0561 / 72 885-22  
Fax: 0561 / 72 885-29  
E-Mail: [hessisches\\_netzwerk@fab-kassel.de](mailto:hessisches_netzwerk@fab-kassel.de)  
[www.fab-kassel.de/hessisches/netzwerk.html](http://www.fab-kassel.de/hessisches/netzwerk.html)

### **KOBRA**

#### **(Koordinations- und Beratungsstelle für Frauen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz)**

Rheinstr. 43-45, 55116 Mainz  
Tel.: 06131 / 14 67 44 70  
Fax: 06131 / 14 67 44 40  
E-Mail: [KOBRA@zsl-mainz.de](mailto:KOBRA@zsl-mainz.de)  
[www.zsl-mainz.de](http://www.zsl-mainz.de)

### **LIANE**

#### **Landesweites integratives autonomes Netzwerk für Frauen und Mädchen mit Behinderung und / oder chronischen Erkrankungen in Baden-Württemberg**

Unter der Steige 7, 69245 Bammental  
Tel.: 06223 / 47352  
Fax 06223 / 9739704  
E-Mail: [info@liane-bawue.de](mailto:info@liane-bawue.de)  
[www.liane-bawue.de](http://www.liane-bawue.de)

**BiBeZ e.V.****Ganzheitliches Bildungs- und Beratungszentrum zur Förderung und Integration  
behinderter / chronisch kranker Frauen und Mädchen e.V.**

Alte Eppelheimer Str. 40/1

69115 Heidelberg

Tel.: 06221 / 60 09 08

Fax: 06221 / 58 67 78

E-Mail: [info@bibeZ.de](mailto:info@bibeZ.de)

[www.bibeZ.de](http://www.bibeZ.de)

**Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Bayern**

c/o LAGH

Orleansplatz 3, 81667 München

Tel.: 089 / 45 99 24 27, 089/45 99 24 24

Fax: 089 / 45 99 24 28

E-Mail: [info@netzwerkfrauen-bayern.de](mailto:info@netzwerkfrauen-bayern.de)

[www.netzwerkfrauen-bayern.de](http://www.netzwerkfrauen-bayern.de)

**„Lebendiger leben!“ e.V.****Verein zur Förderung selbstbestimmten Lebens von Frauen und Mädchen  
mit Behinderungen in Sachsen**

Strehleener Str. 24, 01069 Dresden

Tel.: 0351 / 89 96 20 4

Fax: 0351 / 89 96 20 4

E-Mail: [Lebendiger\\_leben@web.de](mailto:Lebendiger_leben@web.de)

[www.lebendiger-leben-ev.de](http://www.lebendiger-leben-ev.de)

## Behindertenverbände im Deutschen Behindertenrat

Im Aktionsbündnis Deutscher Behindertenrat haben sich maßgebliche Bundesverbände chronisch kranker und behinderter Menschen zusammengeschlossen. Dazu gehören die traditionellen Sozialverbände, die BAG Selbsthilfe mit ihren Mitgliedsverbänden und weiteren behinderungspolitischen Verbänden sowie unabhängige Behindertenverbände. Einige von diesen haben Frauenreferate oder Frauenbeauftragte.

Eine Adressliste der Verbände gibt es unter  
[www.behindertenrat.de](http://www.behindertenrat.de)

## Auswahl von Behindertenverbänden und Organisationen, die zu diversen Themen beraten

Außer den im Deutschen Behindertenrat zusammengeschlossenen Verbänden gibt es Organisationen, die themenspezifisch arbeiten.

Hier eine Auswahl einiger bundesweit arbeitender Organisationen, die in der Mehrzahl aus der Sicht von Menschen mit Behinderung beraten und informieren.

### **Barrierefreiheit**

**Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V.**

[www.barrierefreiheit.de](http://www.barrierefreiheit.de)

### **Beratung nach dem Peer Counseling Prozess**

(Beratung für Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung)

**Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL) e.V.**

[www.isl-ev.de](http://www.isl-ev.de) ⇒ Mitgliedsverbände

### **Elternassistenz**

**Bundesverband behinderter Eltern e.V. (bbe.e.v.)**

[www.behinderte-eltern.de](http://www.behinderte-eltern.de)

### **Gleichstellung behinderter Menschen**

**Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

[www.netzwerk-artikel-3.de](http://www.netzwerk-artikel-3.de)

### **Persönliches Budget**

**Kompetenzzentrum Persönliches Budget**

[www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org)



## **Persönliches Budget (und weitere behinderungsübergreifende Themen)**

### **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V.**

ISL Hotline 01805 – 474712

9 Cent auf dem deutschen Festnetz. Handytarife können davon abweichen.

## **Pflege und Assistenz**

### **Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V. (ForseA)**

[www.forsea.de](http://www.forsea.de)

## **Rente**

### **Sozialverband Deutschland e.V.**

[www.sovd.de](http://www.sovd.de)

### **Sozialverband VdK**

[www.vdk.de](http://www.vdk.de)

## **Selbsthilfegruppen**

### **BAG SELBSTHILFE e.V.**

[www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)

## **Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten**

### **Mensch zuerst Netzwerk People First Deutschland e.V.**

[www.menschzuerst.de](http://www.menschzuerst.de)

## **Studium und Behinderung**

### **Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium e.V.**

[www.behinderung-und-studium.de](http://www.behinderung-und-studium.de)

### **Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.**

[www.dvbs-online.de](http://www.dvbs-online.de)

## **Unterstützte Beschäftigung und Arbeitsassistenz**

### **Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V. (BAG UB e.V.)**

[www.bag-ub.de](http://www.bag-ub.de)

<b>BAG</b>	Bundesarbeitsgericht
<b>BBW</b>	Berufsbildungswerk
<b>BFW</b>	Berufsförderungswerk
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BKGG</b>	Bundeskindergeldgesetz
<b>GdB</b>	Grad der Behinderung
<b>IFD</b>	Integrationsfachdienst
<b>KJHG</b>	Kinder- und Jugendhilfegesetz
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>WfbM</b>	Werkstatt für behinderte Menschen

## Weibernetz e.V.

### Politische Interessenvertretung behinderter Frauen

Der Verein Weibernetz e.V. – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung betreibt seit seiner Gründung im Jahr 1998 die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen.

#### **Weibernetz e.V. arbeitet**

- › frauenparteilich
- › behinderungsübergreifend
- › unabhängig
- › ausschließlich mit Expertinnen in eigener Sache im Sinne der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung.

Die bundesweite Interessenvertretung behinderter Frauen wird seit 2003 mit wechselnden inhaltlichen Schwerpunkten vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

#### **Zu den Hauptaufgaben gehören**

Politische Interessenvertretung in bundesweiten Gremien, im Kontakt mit Bundestagsabgeordneten, Ministerien, Frauen- und Behindertenverbänden, durch Stellungnahmen etc.

Kontakt- und Informationsstelle zu diversen Themen und Adressen rund um das Thema Frau mit Behinderung. Die Mitarbeiterinnen stehen auch gern als Referentinnen, Podiumsteilnehmerinnen, Autorinnen und Moderatorinnen zur Verfügung.

Öffentlichkeitsarbeit durch Artikel, Herausgabe der Zeitschrift WeiberZEIT und weiterer Broschüren, Durchführen von Seminaren und Tagungen sowie Pflege der Webseite [www.weibernetz.de](http://www.weibernetz.de)

#### **Wir freuen uns über Fragen, Anregungen und Austausch!**



#### **Weibernetz e.V.**

Politische Interessenvertretung behinderter Frauen  
Kölnische Str. 99  
34119 Kassel

Tel.: 0561 / 72885-85

Fax: 0561 / 72885-53

[info@weibernetz.de](mailto:info@weibernetz.de)

[www.weibernetz.de](http://www.weibernetz.de)

gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend